

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 26. August 2024
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Bochmann, René (AfD)	70, 71	Lenz, Andreas, Dr. (CDU/CSU)	45, 77
Brand, Michael (Fulda) (CDU/CSU)	19, 42	Lötzsch, Gesine, Dr. (Gruppe Die Linke)	11, 31
Brandl, Reinhard, Dr. (CDU/CSU)	20, 21, 72	Luczak, Jan-Marco, Dr. (CDU/CSU)	88
Brandner, Stephan (AfD)	1, 22	Mayer, Stephan (Altötting) (CDU/CSU)	67
Breher, Silvia (CDU/CSU)	61	Müller, Florian (CDU/CSU)	78, 79
Bünger, Clara (Gruppe Die Linke)	23	Ploß, Christoph, Dr. (CDU/CSU)	62
Cezanne, Jörg (Gruppe Die Linke)	6, 7, 13	Plum, Martin, Dr. (CDU/CSU)	32, 33
Connemann, Gitta (CDU/CSU)	64	Reichel, Markus, Dr. (CDU/CSU)	52, 68
Engelhard, Alexander (CDU/CSU)	47, 82, 83	Renner, Martina (Gruppe Die Linke)	57
Ferschl, Susanne (Gruppe Die Linke)	24, 65	Riexinger, Bernd (Gruppe Die Linke)	16
Föhr, Alexander (CDU/CSU)	2, 43, 66	Röwekamp, Thomas (CDU/CSU)	53
Frömming, Götz, Dr. (AfD)	85	Schattner, Bernd (AfD)	34
Gädechens, Ingo (CDU/CSU)	56	Schmidt, Jan Wenzel (AfD)	17, 54
Gastel, Matthias (BÜDNIS 90/DIE GRÜNEN)	73	Schreiner, Felix (CDU/CSU)	59
Hess, Martin (AfD)	25	Schulz, Uwe (AfD)	35
Holm, Leif-Erik (AfD)	26, 48	Spaniel, Dirk, Dr. (AfD)	80
Hunko, Andrej (Gruppe BSW)	44	Springer, René (AfD)	36
Janich, Steffen (AfD)	58	Stegemann, Albert (CDU/CSU)	60
Jarzombek, Thomas (CDU/CSU)	3, 4, 86	Stumpp, Christina (CDU/CSU)	37
Karliczek, Anja (CDU/CSU)	74	Tatti, Jessica (Gruppe BSW)	18, 38
Kiesewetter, Roderich (CDU/CSU)	5, 49, 50	Tebroke, Hermann-Josef, Dr. (CDU/CSU)	12
Kleinwächter, Norbert (AfD)	51	Vogler, Kathrin (Gruppe Die Linke)	69
Klößner, Julia (CDU/CSU)	8, 27, 28	von Stetten, Christian Freiherr (CDU/CSU)	81
Koeppen, Jens (CDU/CSU)	29	Vries, Christoph de (CDU/CSU)	39
Korte, Jan (Gruppe Die Linke)	30	Wagenknecht, Sahra, Dr. (Gruppe BSW)	40, 46
Kuban, Tilman (CDU/CSU)	9, 10, 14, 75	Weisgerber, Anja, Dr. (CDU/CSU)	84
Latendorf, Ina (Gruppe Die Linke)	76	Weiss, Maria-Lena, Dr. (CDU/CSU)	63
Lay, Caren (Gruppe Die Linke)	15, 87	Weyel, Harald, Dr. (AfD)	41

Abgeordnete

*Nummer
der Frage*

Witt, Uwe (fraktionslos) 55

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes			
Brandner, Stephan (AfD)	1	Koeppen, Jens (CDU/CSU)	22
Föhr, Alexander (CDU/CSU)	1	Korte, Jan (Gruppe Die Linke)	23
Jarzombek, Thomas (CDU/CSU)	2	Lötzsch, Gesine, Dr. (Gruppe Die Linke)	24
Kiesewetter, Roderich (CDU/CSU)	2	Plum, Martin, Dr. (CDU/CSU)	25, 26
		Schattner, Bernd (AfD)	27
		Schulz, Uwe (AfD)	27
		Springer, René (AfD)	28
		Stumpp, Christina (CDU/CSU)	29
		Tatti, Jessica (Gruppe BSW)	30
		Vries, Christoph de (CDU/CSU)	31
		Wagenknecht, Sahra, Dr. (Gruppe BSW)	31
		Weyel, Harald, Dr. (AfD)	32
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz			
Cezanne, Jörg (Gruppe Die Linke)	3, 4		
Klößner, Julia (CDU/CSU)	5		
Kuban, Tilman (CDU/CSU)	5, 6		
Lötzsch, Gesine, Dr. (Gruppe Die Linke)	7		
Tebroke, Hermann-Josef, Dr. (CDU/CSU)	7		
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen			
Cezanne, Jörg (Gruppe Die Linke)	8		
Kuban, Tilman (CDU/CSU)	8		
Lay, Caren (Gruppe Die Linke)	9		
Riexinger, Bernd (Gruppe Die Linke)	10		
Schmidt, Jan Wenzel (AfD)	12		
Tatti, Jessica (Gruppe BSW)	14		
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat			
Brand, Michael (Fulda) (CDU/CSU)	15		
Brandl, Reinhard, Dr. (CDU/CSU)	16, 17		
Brandner, Stephan (AfD)	17		
Bürger, Clara (Gruppe Die Linke)	18		
Ferschl, Susanne (Gruppe Die Linke)	18		
Hess, Martin (AfD)	19		
Holm, Leif-Erik (AfD)	20		
Klößner, Julia (CDU/CSU)	20, 21		
		Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes	
		Brand, Michael (Fulda) (CDU/CSU)	33
		Föhr, Alexander (CDU/CSU)	33
		Hunko, Andrej (Gruppe BSW)	34
		Lenz, Andreas, Dr. (CDU/CSU)	34
		Wagenknecht, Sahra, Dr. (Gruppe BSW)	35
		Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz	
		Engelhard, Alexander (CDU/CSU)	36
		Holm, Leif-Erik (AfD)	36
		Kiesewetter, Roderich (CDU/CSU)	37, 38
		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales	
		Kleinwächter, Norbert (AfD)	39
		Reichel, Markus, Dr. (CDU/CSU)	41
		Röwekamp, Thomas (CDU/CSU)	41
		Schmidt, Jan Wenzel (AfD)	42
		Witt, Uwe (fraktionslos)	43

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	
Gädechens, Ingo (CDU/CSU) 43	Brandl, Reinhard, Dr. (CDU/CSU) 56
Renner, Martina (Gruppe Die Linke) 44	Gastel, Matthias (BÜDNIS 90/DIE GRÜNEN) 57
	Karliczek, Anja (CDU/CSU) 58
	Kuban, Tilman (CDU/CSU) 58
	Latendorf, Ina (Gruppe Die Linke) 59
	Lenz, Andreas, Dr. (CDU/CSU) 59
	Müller, Florian (CDU/CSU) 60
	Spaniel, Dirk, Dr. (AfD) 61
	von Stetten, Christian Freiherr (CDU/CSU) 61
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	
Janich, Steffen (AfD) 44	
Schreiner, Felix (CDU/CSU) 45	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
Stegemann, Albert (CDU/CSU) 46	Engelhard, Alexander (CDU/CSU) 62
	Weisgerber, Anja, Dr. (CDU/CSU) 63
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	
Breher, Silvia (CDU/CSU) 46	
Ploß, Christoph, Dr. (CDU/CSU) 47	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung
Weiss, Maria-Lena, Dr. (CDU/CSU) 49	Frömming, Götz, Dr. (AfD) 63
	Jarzombek, Thomas (CDU/CSU) 64
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	
Connemann, Gitta (CDU/CSU) 50	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen
Ferschl, Susanne (Gruppe Die Linke) 51	Lay, Caren (Gruppe Die Linke) 64
Föhr, Alexander (CDU/CSU) 52	Luczak, Jan-Marco, Dr. (CDU/CSU) 67
Mayer, Stephan (Altötting) (CDU/CSU) 52	
Reichel, Markus, Dr. (CDU/CSU) 53	
Vogler, Kathrin (Gruppe Die Linke) 53	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr	
Bochmann, René (AfD) 55, 56	

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter **Stephan Brandner** (AfD) Auf welche Höhe belaufen sich die Schaltkosten der Bundesregierung für Öffentlichkeitsarbeit im ersten Halbjahr 2024 in den Bereichen Online, Print, TV, Außenwerbung, Hörfunk und Kino jeweils?

Antwort des Staatssekretärs Steffen Hebestreit vom 30. August 2024

Die genaue Höhe der Schaltkosten der Bundesregierung für Öffentlichkeitsarbeit für das erste Halbjahr 2024 kann erst nach dem Vorliegen der Schlussabrechnungen einschließlich der endgültigen Rabatte beziffert werden, was erfahrungsgemäß mehrere Monate in Anspruch nimmt.

Die Bundesregierung veröffentlicht unter www.bundesregierung.de/breg-de/service/newsletter-und-abos/oeffentlichkeitsarbeit für das jeweils zurückliegende Halbjahr eine Übersicht der durchgeführten Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit.

Für die erste Jahreshälfte 2024 wird dies voraussichtlich im Herbst 2024 erfolgen.

2. Abgeordneter **Alexander Föhr** (CDU/CSU) Wird der Bundeskanzler Olaf Scholz auf das Schreiben „Therapieplätze jetzt!“ des BPSG – Bündnisses für bedarfsgerechte Psychotherapie, Suchttherapie und Gesundheitsförderung e. V. und des PsyFako e. V. vom 16. Oktober 2023, in dem Abhilfe für die psychotherapeutische Unterversorgung psychisch erkrankter Menschen gefordert und um einen Gesprächstermin gebeten wird, antworten, und wenn ja, wann?

Antwort der Staatsministerin Sarah Ryglewski vom 27. August 2024

Der o. g. Brief an den Bundeskanzler wurde aufmerksam zur Kenntnis genommen. Die Unterzeichnerin hatte bereits in den Jahren 2021 und 2022 Schreiben zum gleichen Themenkomplex an den Bundeskanzler geschickt. Hierzu hat sie am 5. Juli 2022 eine Rückmeldung aus dem Bundeskanzleramt erhalten. Zudem wurden die Schreiben auf Bitten des Bundeskanzleramtes am 25. Mai 2022 von dem – innerhalb der Bundesregierung fachlich zuständigen – Bundesministerium für Gesundheit (BMG) beantwortet. Bereits im Jahr 2021 wurde vom BMG eine umfassende Stellungnahme an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zur o. g. Thematik abgegeben.

3. Abgeordneter **Thomas Jarzombek** (CDU/CSU) Wird die Bundesregierung sicherstellen, dass durch die Streichung der Fördermittel für das Bündnis internationaler Produktionshäuser e. V. (siehe https://rp-online.de/nrw/staedte/duesseldorf/kultur/bund-stoppt-foerderung-fuer-duesseldorfer-tanzhaus-und-fft_aid-116818007) keine Arbeitsplätze verloren gehen und Einrichtungen wie das tanzhaus nrw e. V. sowie das Forum Freies Theater e. V. weiter erhalten bleiben, und wenn ja, wie?

**Antwort der Staatsministerin Claudia Roth
vom 27. August 2024**

Der Bundeshaushalt 2025 wird zurzeit parlamentarisch beraten. Erst nach Abschluss dieser Beratungen stehen die Haushaltsansätze für 2025 fest.

4. Abgeordneter **Thomas Jarzombek** (CDU/CSU) Ist es zutreffend, dass auch in der Einigung über den Bundeshaushalt 2025 vom 16. August 2024 (siehe www.br.de/nachrichten/deutschland-welt/regierungsspitzen-erzielen-einigung-zum-bundeshaushalt-2025,ULavUFP) keine Fördermittel mehr für das Bündnis internationaler Produktionshäuser e. V. vorgesehen sind (siehe https://rp-online.de/nrw/staedte/duesseldorf/kultur/bund-stoppt-foerderung-fuer-duesseldorfer-tanzhaus-und-fft_aid-116818007), und falls ja, wie begründet die Bundesregierung diese Entscheidung?

**Antwort der Staatsministerin Claudia Roth
vom 27. August 2024**

Die Ausgestaltung des Regierungsentwurfs zum Bundeshaushalt 2025 war ein schwieriger Prozess, in dem auch schmerzhaft Entscheidungen unter Beachtung der finanziellen Realitäten getroffen werden mussten, sodass Kapitel 0452, Titel 684 21, Erläuterungsziffer 2.1.1 auf 3,719 Mio. Euro veranschlagt werden musste.

Erst nach Abschluss der derzeit laufenden parlamentarischen Beratungen zum Bundeshaushalt 2025 steht die Höhe einer möglichen Förderung des Bündnisses aus dem Kulturretat fest.

5. Abgeordneter **Roderich Kiesewetter** (CDU/CSU) Hat das Bundeskanzleramt die Causa Nord Stream zur Chefsache erklärt, und welche Koordinierungsfunktion übt der Chef des Bundeskanzleramts Wolfgang Schmidt dabei aus?

**Antwort der Staatsministerin Sarah Ryglewski
vom 29. August 2024**

Die Hoheit über das Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der verfassungsfeindlichen Sabotage (§ 88 des Strafgesetzbuchs) und anderer Straftaten im Zusammenhang mit der Beschädigung der Nord-Stream-Gaspipelines in der Ostsee am 26. September 2022 liegt beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Klimaschutz**

6. Abgeordneter **Jörg Cezanne**
(Gruppe Die Linke)
- Was sind die detaillierten Gründe der Bundesregierung dafür, unabhängig vom Ausgang des laufenden Beihilfverfahrens bei der EU, lediglich 200 Mio. Euro statt der ursprünglich geplanten 617 Mio. Euro an Sozial-Entschädigungen an die Lausitz Energie Bergbau AG (LEAG) auszus zahlen und die Differenz von 417 Mio. Euro mit Anlagen am Kapitalmarkt erwirtschaften zu lassen, und wie risikoreich ist nach Einschätzung der Bundesregierung eine Anlagestrategie, die 10 Prozent Rendite erwirtschaften soll (www.lr-online.de/lausitz/cottbus/leag-in-der-lausitz-pokerum-entschaedigung-fuer-mitarbeiter-in-cottbus-77460248.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 27. August 2024**

Die Auszahlung der Entschädigung für den gesetzlich vereinbarten Kohleausstieg an das Unternehmen LEAG steht unter Beihilferechtsvorbehalt. Eine Auszahlung der Entschädigung kann daher erst erfolgen, sobald die Europäische Kommission ihre aktuell laufende Prüfung mittels einer förmlichen beihilferechtlichen Entscheidung zum Abschluss gebracht hat.

In einer vorläufigen, summarischen beihilferechtlichen Bewertung haben die Dienststellen der Europäischen Kommission die Entschädigungsregelung für den Braunkohleausstieg des Unternehmens LEAG im Grundsatz bestätigt. Ein Entschädigungsbetrag bis zu einer Höhe von 1,75 Mrd. Euro für die endgültige Stilllegung aller Braunkohlekraftwerke der LEAG ist danach grundsätzlich mit den beihilferechtlichen Vorgaben und dem europäischen Binnenmarkt vereinbar.

Die Kompensation für durch den Kohleausstieg zusätzlich verursachte Sozialkosten, auf die sich Ihre Frage bezieht, gehört zu den von der Europäischen Kommission in ihrer vorläufigen Bewertung als fix anerkannten Positionen, die keiner weiteren Überprüfung unterliegen. Die geltend gemachten Sozialkosten werden deshalb aller Voraussicht nach –

vorbehaltlich der endgültigen Genehmigung durch die Europäische Kommission – vollumfänglich kompensiert werden können.

Gleichzeitig besteht die Herausforderung, dass die zusätzlichen Sozialkosten für den vorgezogenen Kohleausstieg ganz überwiegend erst in der Zukunft, das heißt am Ende des geplanten Kohleausstiegs des Unternehmens LEAG, entstehen. Entsprechend könnten diese Kosten auch erst zu diesem Zeitpunkt erstattet werden.

Das ist aber bisher so nicht vereinbart, sondern die Entschädigungszahlungen sollen deutlich früher geleistet werden. Das ist beihilferechtlich möglich.

In diesem Fall müssen die Beträge aber auf Grundlage der beihilferechtlichen Vorgaben zwingend abgezinst werden, damit es nicht zu einer unzulässigen Überkompensation kommt.

7. Abgeordneter **Jörg Cezanne** (Gruppe Die Linke) Beteiligen sich die Bundesregierung oder Bundesbehörden am „Call for Pledges“ der EU-Kommission, die im Rahmen der Co-Implementationsphase des Übergangspfads für das Mobilitätsökosystem (https://single-market-economy.ec.europa.eu/sectors/automotive-industry/mobility-transition-pathway_en?prefLang=de&etrans=de) Hauptakteure dazu aufruft, konkrete Maßnahmenvorschläge einzureichen, um den doppelten (grünen und digitalen) Wandel zu vollziehen und die Widerstandsfähigkeit der EU-Mobilitätsindustrie zu stärken, und wenn ja, welche konkreten Maßnahmenvorschläge werden eingereicht, wenn nein, warum beteiligt sich die Bundesregierung nicht an dem Call?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 29. August 2024**

Die Bundesregierung unterstützt ausdrücklich die grüne und digitale Transformation der Mobilitätswirtschaft, nicht nur um die Resilienz dieses Wirtschaftsbereiches zu stärken, sondern auch um die Emissionsminderungsziele im Verkehrsbereich bald zu erreichen.

Daher hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) die Kuratorenschaft über den bei der Europäischen Kommission angesiedelten Mobility Transition Pathway übernommen. Der Mobility Transition Pathway umfasst die gesamte industrielle Wertschöpfungskette der Automobil-, Schienen-, Fahrrad- und Schifffahrtsindustrie sowie die damit verbundenen Einzelhandels-, Wasser- und Landverkehrsdienstleistungen. In mehreren Roundtables mit Stakeholdern wurden unter der Kuratorenschaft des BMWK verschiedenen Handlungsfelder des Transition Pathway diskutiert, u. a. regionale Transformation, Forschung, Fachkräftesicherung, Wettbewerbsfähigkeit und Investitionen.

Mit dem „Call for Pledges“ sollen Selbstverpflichtungserklärungen über konkrete Maßnahmen oder Pläne zur Verwirklichung der grünen und digitalen Transformation in den identifizierten Handlungsfeldern abgegeben werden, vor allem durch Unternehmen und Verbände der Mobilitäts-

wirtschaft. Aber auch andere private Organisationen und öffentliche Stellen sind grundsätzlich aufgefordert, sich hieran zu beteiligen.

Die Bundesregierung steht zu den Fragen der Transformation sämtlicher Industriebereiche im regelmäßigen Austausch mit der Europäischen Kommission. Die industrie- und verkehrspolitischen Leitlinien der jetzigen Bundesregierung sind im Koalitionsvertrag 2021 bis 2025 enthalten. Darüber hinaus ist nicht geplant, dass die Bundesregierung Selbstverpflichtungserklärungen mit Bindungswirkung über die jetzige Legislaturperiode hinaus abgibt.

8. Abgeordnete **Julia Klöckner** (CDU/CSU) Unter welchen Voraussetzungen werden Zinsen bei Rückzahlung der Corona-Hilfen des Bundes (Überbrückungshilfen bzw. November- und Dezemberhilfen) erhoben, und wie hoch sind diese?

Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold vom 27. August 2024

Sofern Unternehmen die zunächst vorläufig bewilligten Corona-Wirtschaftshilfen durch den Schlussbescheid anteilig oder in vollem Umfang zurückzahlen müssen, werden angemessene Rückzahlungskonditionen eingeräumt. Die Länder haben sich auf gemeinsame Eckpunkte verständigt, nach denen bis zum Ende der sechsmonatigen Rückzahlungsfrist grundsätzlich keine Verzinsung zu leisten ist.

Abweichend hiervon erfolgt die Erhebung von Zinsen bei Betrugsfällen und in Fällen, in denen Unternehmen der Verpflichtung zur Einreichung der Schlussabrechnung nicht nachkommen. In diesen Fällen soll – gemäß der geeinten Rückzahlungskonditionen – der Rückzahlungsbetrag ab dem Zeitpunkt der Auszahlung der Förderung mit einem Zinssatz in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verzinst werden und die Rückzahlungsfrist einen Monat ab Datum des Schlussbescheides betragen.

Die geeinten Eckpunkte der Rückzahlungsmodalitäten sind in Anlage 2 der Vollzugshinweise für die Gewährung von Corona-Wirtschaftshilfen aufgeführt. Diese sind online abrufbar unter: www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/DE/Infothek/Vollzugshinweise/vollzugshinweise.html.

Darüber hinaus gelten im Falle der Rückforderung von Corona-Wirtschaftshilfen die jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungs- und insbesondere des Haushaltsrechts.

9. Abgeordneter **Tilman Kuban** (CDU/CSU) Wie hoch waren und sind die (geplanten) Gesamtausgaben Deutschlands im Rahmen sog. IPCEI-Vorhaben (IPCEI = wichtige Projekte von gemeinsamem europäischem Interesse)?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 25. August 2024**

Der nachfolgenden Tabelle sind die erbetenen Gesamtausgaben für die verschiedenen IPCEI-Projekte zu entnehmen.

Bezeichnung des IPCEI	Bisherige Gesamtausgaben	Geplante Gesamtausgaben
IPCEI Cloud und Datenverarbeitung	17.471.736,13 Euro	750.000.000 Euro
IPCEI Mikroelektronik	779.139.693,36 Euro	785.492.446,54 Euro
IPCEI Mikroelektronik und Kommunikationstechnologien	205.308.026,17 Euro	3.839.693.583 Euro
IPCEI Wasserstoff	980.907.334,37 Euro	13.747.565.165 Euro
Batterie – IPCEI I und II	392 Mio. Euro	1.289 Mio. Euro

10. Abgeordneter
Tilman Kuban
(CDU/CSU)

Wie hoch war und ist jeweils der Anteil der DAX-Unternehmen, der kleinen und mittleren Unternehmen sowie der Start-ups unter allen am jeweils deutschen Teil der IPCEI direkt beteiligten Unternehmen?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 26. August 2024**

Aus der nachfolgenden Tabelle sind die gegenwärtigen Anteile der DAX-Unternehmen, der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) sowie der Start-ups an den direkten Partnern der verschiedenen „Important Projects of Common European Interest“-Projekte (IPCEI-Projekte) mit deutscher Beteiligung zu entnehmen. DAX-Unternehmen sind solche, die im Deutschen Aktienindex (DAX) gelistet sind und nicht jegliche Art von Großunternehmen. Die Klassifizierung in KMU und Start-ups folgt der Definition der Europäischen Kommission.

Historische Anteilsverhältnisse können ohne zeitliche Eingrenzung im Detail nicht nachvollzogen werden und sind daher nicht ausgewiesen.

Bezeichnung des IPCEI-Projekts	Anteil Dax-Unternehmen	Anteil KMU	Anteil Start-ups
IPCEI Cloud und Datenverarbeitung	100 %	0 %	0 %
IPCEI Mikroelektronik	6 %	17 %	0 %
IPCEI Mikroelektronik und Kommunikationstechnologien	3 %	10 %	3 %
IPCEI Wasserstoff	13,3 %	3,3 %	0 %
Batterie IPCEI I und II	17 %	8,5 %	0 %

11. Abgeordnete
Dr. Gesine Löttsch
(Gruppe Die Linke)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zur Nachhaltigkeit der deutschen Rüstungsindustrie bezogen auf Materialverbrauch, CO₂-Ausstoß und Umweltschäden der Rüstungsprodukte bei ihrem Einsatz, und haben sich die Nachhaltigkeitskriterien der Rüstungsindustrie so positiv entwickelt, dass die Bundesregierung die Rüstungsindustrie in ihrer Wirtschaftsinitiative als nachhaltig einstuft (Quelle: Wachstumsinitiative – neue wirtschaftliche Dynamik für Deutschland, S. 23)?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 27. August 2024**

In der Wachstumsinitiative ordnet die Bundesregierung Investitionen in Sicherheit und Verteidigung als nachhaltige Investitionen in Frieden und Stabilität ein. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass die Sicherheits- und Verteidigungsindustrie einen wesentlichen Beitrag für den Frieden in Deutschland und Europa leistet.

Der Bundesregierung liegen derzeit keine Erkenntnisse zu den in der Fragestellung genannten Kriterien in Bezug auf die deutsche Rüstungsindustrie vor, da entsprechendes Zahlen- und Datenmaterial nicht regelmäßig oder systematisch erhoben wird. Eine Verpflichtung zur Erhebung solcher Daten besteht nicht.

12. Abgeordneter
**Dr. Hermann-Josef
Tebroke**
(CDU/CSU)
- Wie viele Fälle, in denen Energieanbieter im Jahr 2023 die Auszahlung von Boni oder die Rückzahlung von Guthaben an Kunden verweigert oder erst nach unverhältnismäßig langer Bearbeitungszeit – beispielsweise nach mehreren Monaten – durchgeführt haben (www.verbraucherzentrale.de/wissen/energie/probleme-mit-vertraegen-und-rechnungen/wenn-energieanbieter-guthaben-oder-bonus-nicht-auszahlen-10913), sind der Bundesregierung bekannt, und ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die derzeitige Rechtslage ausreichend ist, um in diesem Sachverhalt „hohe Verbraucherschutzstandards“ (Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP: www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf, S. 89) zu gewährleisten?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 27. August 2024**

Der Bundesregierung verfügt über eine solche statistische Erhebung nicht. Eine solche ist nicht Gegenstand des Monitorings der Bundesnetzagentur.

Nach dem Wortlaut des § 40c Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes haben Energielieferanten Guthaben, die sich aus einer Abrechnung oder Abschlussrechnung ergeben, entweder vollständig mit der nächsten Ab-

schlagszahlung zu verrechnen oder innerhalb von zwei Wochen auszu zahlen. Bei Verstößen können betroffene Bürgerinnen und Bürger z. B. die Schlichtungsstelle Energie e. V. (www.schlichtungsstelle-energie.de) kontaktieren. Die Möglichkeit, im Einzelfall den Zivilrechtsweg zu beschreiten, bleibt bestehen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

13. Abgeordneter
Jörg Cezanne
(Gruppe Die Linke)
- Werden alternative Standorte in Brandenburg für das Einsatztrainingszentrum des Zolls, das ursprünglich in Stahnsdorf entstehen sollte und nun laut Presseberichten dort doch nicht gebaut wird (www.rbb24.de/panorama/beitrag/2024/08/brandenburg-potsdam-mittelmark-stahnsdorf-zoll-ensatztrainingszentrum-bauprojekt-absage-bima.html), in Betracht gezogen, und wenn ja, welche, und welchen Zeitrahmen von der Entscheidungsfindung bis zur Realisierung des Baus sieht die Bundesregierung vor?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 27. August 2024

Da am zunächst vorgesehenen Standort des Einsatztrainingszentrums in Stahnsdorf eine deutliche Verzögerung des avisierten Fertigstellungstermins zu erwarten ist, hat die bei der Generalzolldirektion eingerichtete Task Force zur Errichtung der Einsatztrainingszentren die Suche nach Alternativgrundstücken befürwortet. Mit der Suche nach Alternativgrundstücken durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben in der Bedarfsregion Berlin/Brandenburg wurde bereits begonnen. Zu in Frage kommenden Grundstücken und möglichen Realisierungszeiträumen kann zu diesem frühen Zeitpunkt noch keine Aussage getroffen werden.

14. Abgeordneter
Tilman Kuban
(CDU/CSU)
- Subventionen in welcher Höhe sind von welchen Bundesministerien im Zeitraum von 2016 bis 2023 an deutsche Unternehmen gezahlt worden (bitte nach Bundesministerien aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 26. August 2024

Der Bundesregierung liegt die erbetene Auflistung nicht vor. Sie berichtet im zweijährigen Turnus in ihrem Subventionsbericht über die Höhe der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen. Der von der Bundesregierung in ihrer Subventionsberichtserstattung verwendete Subventionsbegriff ist durch § 12 des Stabilitäts- und Wachstumsgesetzes (StabG) festgelegt. Im Subventionsbericht werden keine Subventio-

nen an einzelne Unternehmen gelistet, sondern die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen insgesamt und nach Wirtschaftsbereichen beschrieben. Ebenso wird keine Aufschlüsselung nach deutschen und ausländischen Unternehmen durchgeführt. Die Höhe der Subventionen für die Jahre 2016 bis 2023 können Sie dem 26. bis 29. Subventionsbericht der Bundesregierung entnehmen.

15. Abgeordnete **Caren Lay**
(Gruppe Die Linke)
- In welchen 14 Kommunen befinden sich die meisten der in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Gruppe Die Linke auf Bundestagsdrucksache 20/12453 genannten 258 leerstehenden Wohnungen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) sowie die 99 des Bundeseisenbahnvermögens (BEV) in Sachsen (bitte jeweils die Zahl der leerstehenden Wohnungen in der jeweiligen Kommune aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 29. August 2024

Der Leerstand der BImA-eigenen Wohnungen in Sachsen verteilt sich auf Städte innerhalb des Bundeslandes wie folgt:

Ort	Leerstand
Bad Brambach	1
Bautzen	17
Chemnitz	10
Delitzsch	89
Dresden	38
Ebersbach-Neugersdorf	2
Frankenberg/Sa.	19
Großröhrsdorf	4
Königsbrück	6
Leipzig	10
Löbau	16
Marienberg	14
Oberwiesenthal	9
Olbernhau	1
Oybin	1
Pirna	9
Riesa	4
Schneeberg	2
Weißwasser	6
Gesamtergebnis	258

Die in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Gruppe Die Linke auf Bundestagsdrucksache 20/12453 genannten 99 Wohnungen des Bundeseisenbahnvermögens (BEV) in Sachsen waren seinerzeit zum Stichtag 31. Dezember 2023 vom BMDV ermittelt worden. Nach Angaben des BMDV stehen aktuell zum Stichtag 31. Juli 2024 nur noch 76 Wohnungen leer; 23 Wohnungen sind zwischenzeitlich verkauft worden.

Der Leerstand an den 76 Wohnungen des BEV in Sachsen verteilt sich auf Städte innerhalb des Bundeslandes wie folgt:

Ort	Leerstand
Dresden	1
Radebeul	4
Langebrück	2
Röderaue	1
Nünchritz	2
Strehla	6
Zeithain	4
Nossen	1
Niederau	2
Weinböhla	2
Freital	4
Bad Schandau	1
Dürrröhrsdorf-Dittersbach	2
Löbau	4
Seifhennersdorf	8
Niesky	1
Horka	4
Boxberg	1
Hoyerswerda	5
Markkleeberg	1
Delitzsch	3
Eilenburg	1
Lichtenau	1
Taura	4
St. Egidien	1
Thum	5
Pockau	1
Leubsdorf	1
Weißborn	3
Summe	76

16. Abgeordneter **Bernd Riexinger** (Gruppe Die Linke) Gab es in dieser Legislaturperiode Treffen von Vertretern der Bundesregierung mit Vertretern von KKR & Co. Inc. (früher Kohlberg, Kravis & Roberts), und wenn ja, wie viele (bitte für die etwaigen letzten acht Treffen das Datum des Treffens, die beteiligten Personen sowie den Anlass aufführen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 30. August 2024

Die Mitglieder der Bundesregierung, Parlamentarische Staatssekretärinnen und Parlamentarische Staatssekretäre bzw. Staatsministerinnen und Staatsminister sowie Staatssekretärinnen und Staatssekretäre pflegen in jeder Wahlperiode im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung Kontakte mit einer Vielzahl von Akteuren aller gesellschaftlichen Gruppen. Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche bzw. deren Ergebnisse besteht nicht und eine solche umfassende Dokumentation wur-

de auch nicht durchgeführt (siehe dazu die Vorbemerkung der Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/1174). Zudem werden Gesprächsinhalte nicht protokolliert und Kalender nach dem Ausscheiden aus dem Amt in der Regel gelöscht. Die nachfolgenden Ausführungen bzw. aufgeführten Angaben erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Diesbezügliche Daten sind somit möglicherweise nicht vollständig.

Unter „Treffen“ werden inhaltliche Gespräche sowie inhaltlicher Austausch in anderen Formaten verstanden.

In diesem Sinne gab es in dieser Legislaturperiode folgende Treffen mit Vertretern der KKR & Co. Inc.:

Datum	Vertreter Bundesregierung	Anlass/Thema	Vertreter der KKR & Co. Inc.
03.06.2022	St Kukies (BK-Amt)	Teilnahme an der Bilderberg Konferenz	Henry R. Kravis (Co-Founder and Co-Executive Chairman)
14.09.2022	PSt Toncar (BMF)	Gespräch zu Kapitalmarkt	Christian Ollig (Partner, Head of DACH)
19.09.2022	BM Schmidt (BK-Amt)	Teilnahme an der WORLD MINDs Geopolitics Konferenz	General David H. Petraeus (Partner, Chairman of the Global Institute)
08.12.2022	St Kukies (BK-Amt)	Allgemeiner Austausch	Christian Ollig (Partner, Head of DACH)
31.03.2023	St Kukies (BK-Amt)	Allgemeiner Austausch	Johannes Huth (Partner, Head of KKR EMEA)
18.–21.05.2023	BM Schmidt (BK-Amt)	Teilnahme an der Bilderberg Konferenz	Henry R. Kravis (Co-Founder and Co-Executive Chairman)
07.06.2023	St Kukies (BK-Amt)	Allgemeiner Austausch	Joseph Bae (Co-Chief Executive Officer), Christian Ollig (Partner, Head of DACH)
07.07.2023	St Kukies (BK-Amt)	Allgemeiner Austausch	Johannes Huth (Partner, Head of KKR EMEA)
27.07.2023	St Kukies (BK-Amt)	Allgemeiner Austausch	Christian Ollig (Partner, Head of DACH)
19.09.2023	St Kukies (BK-Amt)	Allgemeiner Austausch	Emmanuel Lagarrigue (Partner, Global Co-Head of Climate)
29.09.2023	St Kukies (BK-Amt)	Allgemeiner Austausch	Philipp Freise (Partner, Co-Head of European Private Equity)
18.01.2024	BM Lindner, St Thoms (BMF)	Austausch am Rande des World Economic Forum in Davos zu Investitionsbedingungen in Infrastrukturprojekte und Public Private Partnership in Deutschland	Scott Nuttall (Co-Chief Executive Officer), Philip Freise (Partner, Co-Head of European Private Equity)
12.02.2024	BM Lindner, St Thoms (BMF)	Investorengespräch mit rund 20 angelsächsischen Finanzmarktteilnehmern in London zu Wirtschaftsstandort Deutschland, Integration der Kapitalmärkte und Bedeutung privater Investitionen	Franziska Kayser (Partner, Co-Head of European TMT)

Datum	Vertreter Bundesregierung	Anlass/Thema	Vertreter der KKR & Co. Inc.
12.02.2024	BM Lindner, St Thoms (BMF)	Arbeitsessen mit 16 in Großbritannien ansässigen deutschen Unternehmen in der Deutschen Botschaft in London zu Brexit, geopolitische Fragmentierung und Finanzplatz London	Philipp Freise (Partner, Co-Head of European Private Equity)
16.02.2024	St Kukies (BK-Amt)	Allgemeiner Austausch	Johannes Huth (Partner, Head of KKR EMEA)
19.03.2024	BM Schmidt (BK-Amt)	Allgemeiner Austausch	General David H. Petraeus (Partner, Chairman of the Global Institute), Neil Brown (Managing Director of the Global Institute)
22.03.2024	St Höppner (BMDV)	Austausch zur Finanzierung der grünen Transformation.	Vincent Policard (Partner, Co-Head of European Infrastructure)
22.05.2024	St Thoms (BMF)	Gespräch zu Infrastrukturinvestitionen, insbesondere in Strom- und Wasserstoffnetz	Vincent Policard (Partner, Co-Head of European Infrastructure),
30.05–02.06.2024	BM Schmidt (BK-Amt)	Teilnahme an der Bilderberg Konferenz	Henry R. Kravis (Co-Founder and Co-Executive Chairman), General David H. Petraeus (Partner, Chairman of the Global Institute)
06.06.2024	St Philipp (BMWK)	Gespräch zum Thema „Rüstungsindustrie“ im BMWK	Christian Ollig, (Partner, Head of DACH)
08.07.2024	BM Habeck, St Nimmermann (BMWK)	Abendessen am Vorabend zur Capital Markets Conference on Energy Transition (CMCET) for Germany	Vincent Policard (Partner, Co-Head of European Infrastructure)

17. Abgeordneter
Jan Wenzel Schmidt
(AfD)

Sieht die Bundesregierung die Einführung von digitalen Zentralbankwährungen als Gefahr für die finanzielle Souveränität der Bürger, und wenn ja, inwieweit, und welche Maßnahmen plant sie, um den Datenschutz und die Freiheit des Einzelnen im Finanzsystem zu gewährleisten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 30. August 2024

Weltweit arbeiten zahlreiche Zentralbanken an Projekten für digitales Zentralbankgeld, die die Bundesregierung nicht im Einzelnen bewerten kann. Für die im Euroraum laufenden Arbeiten für einen möglichen digitalen Euro gilt: Die Europäische Zentralbank hat nach Abschluss einer Untersuchungsphase im November 2023 ihre Untersuchungen für einen digitalen Euro mit einer voraussichtlich zweijährigen Vorbereitungsphase fortgesetzt. Die Europäische Kommission hat am 28. Juni 2023 einen Legislativvorschlag für den Rechtsrahmen eines möglichen digitalen Euro vorgelegt (abrufbar unter: https://finance.ec.europa.eu/publication/s/digital-euro-package_en), der aktuell im Europäischen Parlament und im Rat beraten wird. Eine Entscheidung über die mögliche Einführung

eines digitalen Euro ist bislang nicht getroffen. Eine solche könnte frühestens getroffen werden, wenn das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen ist.

Die Bundesregierung hat die Arbeiten der Europäischen Zentralbank (EZB) von Beginn an aktiv begleitet und bringt sich konstruktiv in die Ratsverhandlungen ein. Dabei ist für sie klar: Ein möglicher digitaler Euro kann und soll das Bargeld ergänzen, nicht ersetzen. Bargeld ist und bleibt eine zentrale Geldform unserer freiheitlichen Gesellschaft. Ein digitaler Euro würde den Bürgerinnen und Bürgern nach Vorstellung der EZB und der Europäischen Kommission daneben Zugang zu einer zusätzlichen – digitalen – Form von Zentralbankgeld ermöglichen. Darauf aufbauend könnten Zahlungsdienstleister in Ergänzung zu bestehenden Bezahlverfahren neue digitale Bezahlösungen entwickeln. Eine solche Ergänzung zum Bargeld und zu bestehenden Bezahlverfahren könnte die Auswahlmöglichkeiten für Bürgerinnen und Bürger beim Bezahlen erhöhen und Abhängigkeiten von einzelnen Bezahlösungen verringern. Dies würde die finanzielle Souveränität der Bürgerinnen und Bürger nicht gefährden, sondern stärken.

Dessen ungeachtet ist es für die Bundesregierung zentral, dass die finanzielle Privatsphäre der Bürgerinnen und Bürger bei Nutzung eines digitalen Euro geschützt ist. Dies ist Grundvoraussetzung für das Vertrauen der Bevölkerung in einen digitalen Euro und dessen breite Akzeptanz in der Gesellschaft. Mit Blick auf eine an den Grundeigenschaften des Bargelds orientierte Ausgestaltung eines digitalen Euro setzt die Bundesregierung sich dabei für ein möglichst weitgehendes Maß an Privatsphäreschutz ein, das über den Privatsphäreschutz heutiger, von privaten Unternehmen angebotener elektronischer Zahlverfahren hinausgeht. Mit Blick auf die von privaten Banken und Zahlungsdienstleistern einzuhaltenden Vorschriften zur Geldwäscheprävention setzt die Bundesregierung sich für einen risikobasierten Einsatz ein, der insbesondere für weniger riskante, alltägliche Transaktionen ein Höchstmaß an Privatsphäreschutz ermöglicht.

Die Europäische Kommission hat mit Veröffentlichung des Legislativvorschlags ein Dokument mit Fragen und Antworten zum digitalen Euro, einschließlich des Privatsphäreschutzes, veröffentlicht (abrufbar unter: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/qanda_23_3502, Stand: 27. August 2024). Danach soll es für die EZB nicht möglich sein, Nutzerinnen und Nutzer eines digitalen Euro und deren Zahlungsflüsse zu identifizieren. Zudem soll es eine Offline-Variante geben, bei der die Zahlungsdienstleister, bei denen Nutzerinnen und Nutzer ihr digitales Euro-Wallet halten würden, zwar Auf- und Entladungen des Wallets durch die Nutzerinnen und Nutzer sehen würden (ähnlich wie heute Ein- und Auszahlungen von Bargeld am Bankautomaten), aber keinen Zugriff auf die Daten der einzelnen damit getätigten Bezahlvorgänge hätten. Diesen Ansatz begrüßt die Bundesregierung.

18. Abgeordnete
Jessica Tatti
(Gruppe BSW)

In welcher Höhe wurden nach Kenntnis der Bundesregierung den Jahren 2020, 2021, 2022 und 2023 Erbschaft- und Schenkungsteuern auf Vermögen (bitte begünstigtes und nicht begünstigtes Gesamtvermögen separat ausweisen) zunächst festgesetzt und im Anschluss im Rahmen der sog. Verschonungsbedarfsprüfung (gemäß § 28a des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes) wieder erlassen (bitte einzeln nach Jahren auflisten), und wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung in den genannten Jahren die verbleibende Steuer?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 28. August 2024**

Das Statistische Bundesamt veröffentlicht auf seinen Internetseiten im Statistischen Bericht zur Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik (www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Steuern/Weitere-Steuern/_inhalt.html) regelmäßig die Daten der Erstfestsetzungen eines Berichtsjahres.

Die erfragten Daten der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik zum Vermögen, den Steuerfällen mit Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG sowie zur festgesetzten Steuer für die Jahre 2020 bis 2023 können der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

**Tabelle: Auswertung der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2020 bis 2023
Festgesetztes geerbtes und geschenktes Vermögen und festgesetzte Steuer bei unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerben¹**

Festsetzungsjahr	Erwerbe insgesamt		
	Wert der Erwerbe vor Abzug ²	Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG	Tatsächlich festgesetzte Steuer
	1.000 Euro	1.000 Euro	1.000 Euro
2020	84.444.920	19.601.833	8.528.121
2021	117.987.422	36.643.066	11.083.869
2022	101.425.305	18.076.734	11.377.121
2023	121.528.189	28.796.374	11.825.463

1 Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb ≥ 0 Euro.

2 Wert der Erwerbe vor Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG), Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13d ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen).

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2024

Die Daten zu den Verschonungsbedarfsprüfungen nach § 28a ErbStG werden separat zu den Festsetzungen der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik geliefert. Da die Verschonungsbedarfsprüfung erst nach der Festsetzung erfolgen kann, können diese auch zu einem späteren Berichtsjahr geliefert werden.

Statistische Daten zu den Verschonungsbedarfsprüfungen nach § 28a ErbStG der Jahre 2021 bis 2023 sind in der folgenden Tabelle dargestellt. Für das Jahr 2020 konnten aufgrund der notwendigen statistischen Geheimhaltung keine Daten veröffentlicht werden.

Tabelle: Steuererlasse nach der Verschonungsbedarfsprüfung § 28a ErbStG

Jahr des Bescheids ¹	Eckzahlen zu den Steuererlassen nach der Verschonungsbedarfsprüfung § 28a ErbStG ²		
	Steuer auf begünstigtes Vermögen	zu erlassende Steuer	verbleibende Steuer auf begünstigtes Vermögen
	1.000 Euro	1.000 Euro	1.000 Euro
2021	474.431	450.082	24.349
2022	1.679.469	1.427.296	252.172
2023	2.132.877	2.126.595	6.282

1 Hinweis: Das Jahr des Bescheids muss nicht dem Jahr der Erstfestsetzung des steuerpflichtigen Erwerbs entsprechen. Diese Veröffentlichung bezieht sich unter Umständen auf andere Fälle als der Statistische Bericht zur Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik.

2 Erstmalige Anträge auf Verschonungsbedarfsprüfungen einschließlich Stiftungen.

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2024

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

19. Abgeordneter **Michael Brand (Fulda)** (CDU/CSU)
- Wann wird die von der Bundesministerin des Innern und für Heimat Nancy Faeser im Juli 2023 zugesagte (Schreiben der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter an mich vom 4. Juli 2023) weitere Hundertschaft für die Bundespolizeiabteilung Hünfeld in Dienst gestellt (bitte auch den Zeitpunkt der Einrichtung der erforderlichen Dienstposten angeben), und wann werden die baulichen Voraussetzungen und die Infrastruktur geschaffen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 28. August 2024

Durch Haushaltsvermerk im aktuellen Haushaltsgesetz ist geplant, zur Übernahme zusätzlich ausgebildeter Anwärtinnen und Anwärter 1.000 Planstellen im Haushaltsjahr 2025 bereitzustellen. Auf dieser Grundlage plant die Bundespolizei, im kommenden Jahr insgesamt drei Einsatzhundertschaften an den Standorten Hünfeld, Bayreuth und Uelzen einzurichten. Vorbehaltlich der Entscheidung durch den Haushaltsgesetzgeber im weiteren Aufstellungsverfahren wird die Bundespolizei die erforderlichen Dienstposten voraussichtlich im ersten Halbjahr 2025 einrichten und bis Herbst 2025 sukzessive mit Absolventinnen und Absolventen der Laufbahnausbildung personell auffüllen. Die Unterbringung der zusätzlichen Pollzeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten ist sichergestellt.

20. Abgeordneter
Dr. Reinhard Brandl
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung – bezugnehmend auf die Einschränkungen der Bundesregierung für die chinesischen Unternehmen Huawei und ZTE im deutschen Mobilfunknetz aufgrund von Sicherheitsbedenken (www.bmi.bund.de/SharedDocs/ku_rzmeldungen/DE/2024/07/5g.html) – auch Einschränkungen für in Deutschland zugelassene Fahrzeuge, die beispielsweise das Huawei-Betriebssystem HarmonyOS oder das intelligente Fahrsystem Qiankun von Huawei einsetzen, und wenn nein, aus welchen Gründen sieht die Bundesregierung hier keine Sicherheitsbedenken (www.sueddeutsche.de/wirtschaft/autonomes-fahren-usa-china-verbot-lux.6M9LZwcYpZq976HTjynMnQ?reduced=true)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 28. August 2024

Sie nehmen in Ihrer Frage Bezug auf die von der Bundesregierung mit den deutschen Mobilfunkbetreibern geschlossenen öffentlich-rechtlichen Verträgen, mit denen die vom Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) geführten Prüfverfahren nach § 9b Absatz 4 des BSI-Gesetzes (BSIG) abgeschlossen wurden. Das BMI hatte nach § 9b Absatz 4 des BSI-Gesetzes geprüft, ob und inwieweit die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland durch den Einsatz bestimmter kritischer Komponenten der chinesischen Hersteller Huawei und ZTE in den öffentlichen 5G-Mobilfunknetzen voraussichtlich beeinträchtigt wird.

Gemäß § 9b Absatz 2 BSIG kann das BMI den erstmaligen Einsatz der kritischen Komponente gegenüber dem Betreiber der Kritischen Infrastruktur untersagen oder Anordnungen erlassen, wenn der Einsatz die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland voraussichtlich beeinträchtigt.

Nach geltender Rechtslage ist § 9b BSIG nicht unmittelbar auf den Einsatz in Fahrzeugsystemen anwendbar. Eine Überprüfung der Wirksamkeit der bisherigen Prüfmöglichkeiten und, falls erforderlich, Anpassung der betreffenden Gesetze ist in der Nationalen Sicherheitsstrategie und in der China-Strategie der Bundesregierung vereinbart. Auch jetzt ist bereits eine Ausweitung des Anwendungsbereichs von § 9b BSIG auf andere Kritische Infrastrukturen als öffentliche 5G-Mobilfunknetze grundsätzlich möglich, wenn für diesen Bereich kritische Komponenten im Sinne des § 2 Absatz 13 BSIG definiert sind.

Die Bundesregierung arbeitet behördenübergreifend stetig daran, auch unter Einbeziehung von externen Stakeholdern, Sicherheitslücken zu identifizieren und zu schließen.

21. Abgeordneter
Dr. Reinhard Brandl
(CDU/CSU)
- Gibt es für bestimmte Angehörige der Bundeswehr, bestimmte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) und bestimmte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesregierung Vorgaben für die private Nutzung von elektronischen Geräten oder die private Nutzung von Apps, um mit ihren privaten Daten nicht in den aufklärbaren Bereich von gegnerischen Staaten oder Terrororganisationen zu kommen (www.zeit.de/politik/ausland/2024-07/hamas-datendiebstahl-israel-soldaten-sicherheit)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 28. August 2024**

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der obersten Bundesbehörden und der meisten Bundesoberbehörden werden vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das als Anlage V der Verschlusssachenanweisung (VSA) veröffentlichte VS-NfD-Merkblatt verpflichtet. Punkt 1.4 regelt, dass die Verarbeitung von Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ nur mit VS-IT zulässig ist, die hierfür freigegeben ist. Enthalten ist auch der Hinweis, dass private IT, Software oder Datenträger nicht für die Verarbeitung von Verschlusssachen eingesetzt werden.

Darüber hinaus werden alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundes von ihren Geheimschutzbeauftragten regelmäßig zu bestehenden Risiken sensibilisiert.

22. Abgeordneter
Stephan Brandner
(AfD)
- Wie viele Personen, die in ihr Heimatland abgeschoben wurden, mussten bislang aufgrund der Verweigerung des Heimatlandes zur Aufnahme der Person seit dem Jahr 2010 wieder nach Deutschland zurückverbracht werden (bitte nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 27. August 2024**

Im Sinne der Fragestellung sind nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem Jahr 2018 41 Person aufgrund der Übernahmeverweigerung im Ziel- bzw. Heimatstaat nicht übernommen worden. Die nachfolgende Übersicht enthält die Aufteilung nach Jahren. Eine statistische Erhebung erfolgt erst seit dem Jahr 2018.

	Anzahl nicht vollzogener Abschiebungen aufgrund Übernahmeverweigerung im Heimatland
2018	4
2019	10
2020	17
2021	3
2022	1
2023	5
1. Halbjahr 2024	1

23. Abgeordnete
Clara Bünger
(Gruppe Die Linke)
- Welche Organisationen bzw. Stellen kommen nach Einschätzung der Bundesregierung als Träger für den unabhängigen Monitoring-Mechanismus nach Artikel 10 der Screening-Verordnung (Verordnung (EU) 2024/1356) infrage (bitte erläutern), und hält die Bundesregierung es für sinnvoll, den genannten Monitoring Mechanismus nach der Screening-Verordnung sowie den Monitoring Mechanismus nach Artikel 43 Absatz 4 der Asylverfahrensverordnung (Verordnung (EU) 2024/1348) zu einem gemeinsamen Mechanismus zu verbinden, um eine lückenlose Überwachung des Grundrechtsschutzes im Screeningverfahren und im Grenzverfahren zu ermöglichen, wie dies beispielsweise das Deutsche Institut für Menschenrechte e. V. befürwortet (www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/der-unabhaengige-monitoring-mechanismus-im-reformierten-gemeinsamen-europaeischen-asylsystem-geas; bitte begründen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 26. August 2024

Die Bundesregierung prüft derzeit, welche Stellen für den genannten unabhängigen Überwachungsmechanismus im Screeningverfahren in Frage kommen und wie der Überwachungsmechanismus im Screeningverfahren und im Grenzverfahren ausgestaltet werden kann.

Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

24. Abgeordnete
Susanne Ferschl
(Gruppe Die Linke)
- Wie viele juristische Personen des privaten Rechts sind vom Bund mit hoheitlichen Aufgaben beliehen, und welche davon sind an einen Tarifvertrag gebunden (bitte jeweils den Namen der beliebigen juristischen Person des privaten Rechts, das Jahr der Beleihung sowie deren rechtliche Grundlage angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 26. August 2024**

Unter Bund im Sinne Ihrer Frage werden das Bundeskanzleramt (BKAm), alle Bundesministerien, die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) und das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (BPA) sowie ihre Geschäftsbereichsbehörden verstanden. Dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) sowie dem BPA ist kein entsprechender Geschäftsbereich zugeordnet.

Soweit die angefragten Daten zum Stichtag 16. August 2024 innerhalb der Frist ermittelt werden konnten, sind diese der beigefügten Anlage zu entnehmen.¹

25. Abgeordneter
Martin Hess
(AfD)

Mit welchem Wortlaut richtete die „BILD Zeitung“ eine Anfrage an die Bundesregierung zum Thema Messergewalt an Bahnhöfen (bitte den Zeitpunkt der Anfrage angeben), und gibt es interne Regelungen dazu, innerhalb welcher Frist solche Presseanfragen durch die Bundesregierung oder das zuständige Bundesministerium beantwortet werden sollen (www.bild.de/politik/inland/bilanz-der-bundespolizei-das-sind-die-gefaehrlichsten-messer-bahnhoefe-66bdd4fabb46b8665aca5030)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 27. August 2024**

Der Wortlaut der Anfrage der „BILD Zeitung“ kann nicht zur Verfügung gestellt werden. Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) schützt jede Tätigkeit medienpezifischer Informationsbeschaffung. Die konkrete Formulierung von Journalistenfragen an Behörden unterliegt daher dem grundrechtlich geschützten Recherche- und Redaktionsgeheimnis. Eine ausführliche Begründung ist auch in der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 1 des Abgeordneten Leif-Erik Holm auf Bundestagsdrucksache 20/10292 zu finden.

Die Bearbeitung sowie Beantwortung von Presseanfragen erfolgt immer so schnell wie möglich. Eine gesonderte interne Regelung, welche Fristen für die Beantwortung von Presseanfragen festlegt, gibt es nicht.

¹ Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/12677 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

26. Abgeordneter
Leif-Erik Holm
(AfD)
- Halten der Bundeskanzler Olaf Scholz und die Bundesministerin des Innern und für Heimat Nancy Faeser trotz der jüngsten kritischen Berichterstattung über die Reportage „Geheimplan gegen Deutschland“ der CORRECTIV – Recherchen für die Gesellschaft gGmbH (Exemplarisch: Christoph Kucklick, Stefan Niggemeier und Felix W. Zimmermann: „Der Correctiv-Bericht verdient nicht Preise, sondern Kritik – und endlich eine echte Debatte“, Übermedien vom 30. Juli 2024, <https://uebermedien.de/97285/der-correctiv-bericht-verdient-nicht-preise-sondern-kritik-und-endlich-eine-echte-debatte/>; Michael Hanfeld: „Was bleibt vom „Geheimplan gegen Deutschland“?“, Frankfurter Allgemeine vom 10. August 2024, www.faz.net/aktuell/feuilleton/medien/zur-kritik-an-der-geheimplan-recherche-von-correctiv-19910869.html; Mathias Brodkorb: „Die Methode „Correctiv““, Cicero vom 11. August 2024, www.cicero.de/kultur/ein-buch-zur-eigenen-ehrenrettung-die-methode-correctiv) an ihren Auffassungen fest, auf einer „Geheimkonferenz“ in Potsdam hätten „Extremisten“ darüber beraten, „wie sie Millionen Menschen aus unserem Land vertreiben können“ sowie einen „teuflischen Plan“ und „abstoßende Umsiedlungspläne“ geschmiedet (Bundeskanzler Olaf Scholz, 19. Januar 2024: www.instagram.com/p/C2SG8nROk91/) oder bei dem Treffen in Potsdam sei es um „rassistische Deportationsfantasien“ (Bundesinnenministerin Nancy Faeser, 26. Januar 2024: www.zeit.de/politik/deutschland/2024-01/nancy-faeser-finanzfluesse-rechtsextremistischer-netzwerke-untersuchen) gegangen, die zum Ziel hätten, „Menschen wegen ihrer ethnischen Herkunft oder ihrer politischen Haltung massenhaft zu vertreiben und zu deportieren“ (Bundesinnenministerin Nancy Faeser, 20. Januar 2024: www.tagesschau.de/inland/reaktionen-demos-rechts-100.html), und wenn ja, auf welcher Grundlage?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 27. August 2024**

Die Aussagen des Bundeskanzlers und der Bundesministerin Faeser stehen für sich.

27. Abgeordnete
Julia Klöckner
(CDU/CSU)
- Wie viele Mitarbeiter arbeiten pro Bundesministerium für die Social-Media-Kanäle des jeweiligen Bundesministeriums, und wie viel Geld gibt jedes Bundesministerium insgesamt für seine Social-Media-Mitarbeiter aus?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 28. August 2024**

Die Pflege und Nutzung der Accounts in den sozialen Medien ist in der Regel eine Teilaufgabe von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die auch weitere Funktionen und umfangreiche administrative Aufgaben im jeweiligen Arbeitsbereich wahrnehmen, wie beispielsweise die redaktionelle Betreuung von Internetseiten oder Pressearbeit. Der genaue Anteil dieser Teilaufgabe an den Gesamtaufgaben der jeweiligen Beschäftigten ist angesichts eines dynamischen Informations- und Kommunikationsaufkommens nicht näher quantifizierbar (vgl. auch Antwort der Bundesregierung zu Frage 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/7867). Eine prozentuale Aufteilung der Personalkosten für Beschäftigte ist dementsprechend nicht möglich.

Soweit im Einzelfall die Zahl der für die Pflege und Nutzung der Accounts in den jeweiligen sozialen Medien zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter abgegrenzt werden kann und deren Personalkosten erhoben werden können, können diese Daten zum Stichtag 30. Juni 2024 (jährlicher Stichtag für die Datenerhebung zu Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesministerien für das Statistische Bundesamt) der nachstehenden Aufstellung entnommen werden:

Ressort	Anzahl Mitarbeitende Soziale Medien	Personalkosten
Auswärtiges Amt	9	780.707,47 Euro (2023)
Bundesministerium für Arbeit und Soziales	3	287.500 Euro (auf Basis der Personal- und Sachkosten in der Bundesverwaltung für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen (PSK) des Bundesministeriums der Finanzen für 2023)
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	2	154.696 Euro (2023)
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz	3	203.322 Euro (PSK 2023)
Bundesministerium für Bildung und Forschung	3 (davon 1 mit Teilaufgaben)	1. Januar bis 30. Juni 2024: 50.300 Euro (für 2 Personen)

28. Abgeordnete
Julia Klöckner
(CDU/CSU)

Wie viele Organisationseinheiten mit Stabsfunktion gemäß § 10 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) wurden seit Dezember 2021 neu geschaffen (bitte auch die Anzahl der neu geschaffenen Personalstellen pro Ressort auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 30. August 2024**

Die Anzahl der neu geschaffenen Organisationseinheiten mit Stabsfunktion (OE) nach § 10 Absatz 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) sowie die Anzahl der dafür neu geschaffenen Personalstellen (Planstellen und Stellen – ohne Ersatz(plan)stellen) je

Ressort seit Dezember 2021 bis August 2024 sind in der nachstehenden Übersicht aufsummiert.

Ressort	Anzahl neue Organisations-einheiten mit Stabsfunktion	Anzahl neu geschaffene Personalstellen (über alle Laufbahngruppen)	Anmerkung
BMWK	6	25	
BMF	4	6	Davon wurde eine OE zum 01.04.2023 wieder aufgelöst.
BMI	3	1	Davon wurde eine OE bereits im Dezember 2023 wieder aufgelöst.
AA	9	26	Davon wurde keine OE der Leitung direkt zugeordnet. Eine OE wurde bereits wieder aufgelöst.
BMJ	1	0	Interne Revision/Meldestelle Hinweisgeberschutz. Zugleich wurden andere OE mit Stabsfunktion in die Linienorganisation verlagert.
BMAS	0	0	
BMVg	2	0	Für die Alimentierung wurden vorhandene Planstellen herangezogen. Zwei Stäbe der Leitung wurden zum 31. Mai 2023 aufgelöst.
BMEL	3	7	
BMFSFJ	2	0	Davon wurde eine OE bereits im Januar 2023 wieder aufgelöst.
BMG	5	0	Davon wurden zwei OE bereits wieder aufgelöst.
BMDV	4	18	Davon wurden zwei OE zwischenzeitlich wieder aufgelöst.
BMUV	0	3	Im Zuge der Neuorganisation des BMUV (Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 08.12.2021) wurde ein Leitungsstab, eine AG „Kommunikation“ sowie eine Organisationseinheit mit Stabsfunktion für Innenrevision/Compliance bei der Hausleitung eingerichtet. Die OE dafür wurden aber nicht neu geschaffen, sondern nur neu zugeordnet.
BMBF	2	6	
BMZ	7	7	Davon fünf OE mit temporärem Charakter, zwei OE bereits wieder aufgelöst.
BMWSB	9	57	Neugründung des BMWSB zum 08.12.2021

29. Abgeordneter
Jens Koeppen
(CDU/CSU)

In welcher Weise wird die Ankündigung des Sonderbevollmächtigten der Bundesregierung für Migrationsabkommen Joachim Stamp, den Schutzstatus für Asylbewerber mit Heimaturlaub zu entziehen (welt.de: Migrationsbeauftragter fordert Entzug des Schutzstatus bei Heimaturlaub – Artikel vom 16. August 2024), kurzfristig umgesetzt, und welche Schätzungen liegen bezüglich der Fallzahlen der Asylbewerber, die aufgrund des Heimatsurlaubs den Schutzstatus verlieren, vor?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 26. August 2024**

Heimreisen bzw. Aufenthalte im Herkunftsland stellen schon jetzt unter bestimmten Bedingungen einen Grund für den Widerruf oder die Rücknahme der Asylberechtigung gemäß Artikel 16a Absatz 1 des Grundgesetzes, der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes (AsylG), des subsidiären Schutzes gemäß § 4 Absatz 1 AsylG und der Feststellung eines Abschiebungsverbots gemäß § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), § 73 AsylG dar.

Heimreisen von Asylantragstellenden oder Schutzberechtigten werden regelmäßig nicht durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) selbst, sondern durch andere Behörden festgestellt. Für diese Feststellung ist jedoch das Vorliegen von objektiv belegbaren Tatsachen der Heimreise entscheidend. § 8 Absatz 1c AsylG verpflichtet die dort genannten Stellen zur Mitteilung entsprechender Sachverhalte an das BAMF.

Erhält das BAMF gemäß § 8 Absatz 1c AsylG eine Mitteilung über eine erfolgte Heimreise eines Ausländers, wird in jedem Einzelfall, insbesondere mit Blick auf den Grund der Heimreise und der Verweildauer im Herkunftsland, geprüft, ob eine Verfolgungsgefahr und damit die Erteilung eines Schutzstatus im Hinblick darauf zu verneinen oder der gewährte Schutz daher zu widerrufen oder zurückzunehmen ist. Dabei geht das BAMF im Einklang mit der Rechtsprechung grundsätzlich davon aus, dass eine Reise in das jeweilige Herkunftsland mit anschließendem Aufenthalt nur unter spezifischen Voraussetzungen erlaubt ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Rechtsprechung eine lediglich kurze Rückreise zur Erfüllung einer sittlichen Verpflichtung, wie z. B. die Teilnahme an einer Beerdigung oder der Besuch eines schwerkranken Familienangehörigen, kein Grund für einen Widerruf ist.

Die Gründe, die zur Versagung des Schutzstatus im laufenden Asylverfahren oder der Aufhebungsentscheidung (Widerruf/Rücknahme) nach Entscheidung über den Asylantrag führen, werden im BAMF statistisch nicht erfasst.

30. Abgeordneter **Jan Korte**
(Gruppe Die Linke)
- Zieht die Bundesregierung in Betracht, Aufträge für die Produktion von amtlichen Dokumenten, wie Personalausweisen, Reisepässen, Führerscheinen, elektronischen Aufenthaltstiteln etc., zukünftig an andere Unternehmen als die Bundesdruckerei GmbH zu vergeben, weil sie zum Beispiel schneller oder kostengünstiger produzieren (bitte begründen), und unter welchen Voraussetzungen könnte ggf. eine Auftragsvergabe für die Produktion amtlicher Dokumente an andere Unternehmen erfolgen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 28. August 2024**

Bei regulären Passbestellungen wird von der Bundesdruckerei GmbH mit Stand von Juli 2024 eine durchschnittliche Produktionsdauer von

34,4 Werktagen berichtet. Die Antragszahlen beim Reisepass sind bundesweit weiterhin auf einem sehr hohen Niveau, das in diesem Ausmaß nicht vorhersehbar war. Jeder andere Passhersteller hätte mit diesen unerwartet hohen Antragszahlen ebenfalls umzugehen. Zu berücksichtigen ist, dass sich eine Erhöhung der Maschinenkapazität für Pässe stets mittelbar auch auf den Produktpreis auswirkt: Zusätzliche, insbesondere zur Abfederung von Spitzenlasten beschaffte Maschinen werden innerhalb des reisepass-typischen Zehnjahreszeitraums nicht permanent ausgelastet sein und daher Kosten verursachen, die auf alle zu produzierenden Passdokumente umzulegen sein werden. Die Beschleunigung der Passproduktion einerseits und der langjährig stabil zu haltende Produktpreis andererseits sind stets ganzheitlich zu bewerten. Die reguläre Passgebühr Deutschlands ordnet sich im weltweiten Vergleich gegenwärtig im unteren Drittel ein.

Die von der Bundesdruckerei GmbH für den Zeitraum ab 2022 erfolgten Investitionen hatten ausschließlich kapazitätssteigernde Effekte. Für eine detaillierte Betrachtung der Investitionen ist zu berücksichtigen, dass der Fertigungsprozess für Identitätsdokumente (Personalausweis, Reisepass) und Führerscheine höchst komplex ist und eine Vielzahl von Fertigungsschritten umfasst. Für alle Maschinen gilt, dass hochspezialisierte Verfahren verwendet werden, um Fälschungen und Verfälschungen zu verhindern. Die eingesetzten Maschinen sind daher zum großen Teil speziell für die Fertigung deutscher Dokumente konzipiert.

Sie sind teilweise nicht am Markt verfügbar, sondern werden im Sondermaschinenbau angefertigt oder für die Bundesdruckerei-Produktion individuell angepasst.

Der Gesetzgeber hat die Bundesdruckerei GmbH als einzigen Hersteller deutscher Reisepässe benannt. Andere Druckereien weltweit sind u. a. aufgrund der speziellen, weltweit einmaligen Sicherheitsmerkmale nicht in der Lage, den deutschen Reisepass zu fertigen. Eine (Teil-)Verlagerung der Produktion würde eine komplette Änderung des Sicherheitskonzeptes sowie den Aufbau entsprechender Fertigungstechnik bedeuten, was zusätzlich zu exorbitanten Kosten und einer langen Umsetzungsdauer führen würde.

Im Fall von Großbritannien (Verlagerung der Produktion von De La Rue zu Gemalto) war dies ein mehrjähriges Projekt, welches mit größeren Änderungen am Reisepass im Zuge des Brexits einherging

31. Abgeordnete **Dr. Gesine Lötzsch** (Gruppe Die Linke) Unterstützt die Bundesregierung das Anliegen der Berliner Senatorin für Inneres, Digitalisierung und Sport Iris Spranger, den „roten Winkel“ als Hamas-Symbol zu verbieten, und teilt die Bundesregierung meine Ansicht, dass ein Verbot des „roten Winkels“ auch die Menschen treffen würde, die mit dem „roten Winkel“ an die Verbrechen der deutschen Faschisten erinnern wollen (Quelle: DER SPIEGEL, 29. Mai 2024)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 26. August 2024**

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) hat die hamas mit Verfügung vom 2. November 2023 gemäß § 3 des Vereinsgesetzes (VereinsG) verboten. Das Verbot ist unanfechtbar. Gesetzliche Folge des Verbots ist ein Kennzeichenverbot. Dieses umfasst nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGHSt 52, 364 ff.; 54, 61 ff.) generell alle sicht- und hörbaren Symbole, deren sich eine verbotene Vereinigung bedient oder bedient hat, um propagandistisch auf ihre Ziele und die Zusammenhörigkeit ihrer Anhänger hinzuweisen. Bei den im Tenor der Verbotsverfügung aufgeführten Kennzeichen handelt es sich um solche, die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Verbotsverfügung als hamas-Kennzeichen bekannt waren. Der Tenor ist insoweit ausdrücklich nicht abschließend. Als Verbotsbehörde des Bundes prüft das BMI vielmehr fortlaufend, ob verbotene Vereinigungen sich Ersatzkennzeichen oder weiteren Symboliken bedienen, die nicht in der ursprünglichen Verbotsverfügung genannt sind. Dies gilt auch für das nach unten gerichtete sog. „rote Dreieck“ als mögliches Kennzeichen der hamas.

Ob die Nutzung des nach unten gerichteten sog. „roten Dreiecks“ in einem verbotsrelevanten Zusammenhang der hamas zuzurechnen ist, müssen die jeweilige Versammlungsbehörde, Polizei und Staatsanwaltschaft vor Ort aber stets im Rahmen einer Einzelfallentscheidung entscheiden sowie in abschließender Würdigung die Gerichte.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass es für ein Kennzeichenverbot nach § 9 VereinsG nach der Rechtsprechung des BGH (BGHSt 61, 1 ff.) nicht darauf ankommt, ob ein Kennzeichen auch von anderen Vereinen oder in gänzlich anderem Kontext genutzt wird.

32. Abgeordneter
Dr. Martin Plum
(CDU/CSU)
- Welche Verkehrsbehinderungen hat es nach Kenntnis der Bundesregierung aufgrund der vom Bundesministerium des Innern und für Heimat angeordneten und von der Bundespolizei aus Anlass der Fußballeuropameisterschaft 2024 vom 7. Juni bis 19. Juli 2024 vorübergehend wiedereingeführten Grenzkontrollen (www.presseportal.de/blaulicht/pm/73990/5829672) auf den Autobahnen 40, 52 und 61 bzw. den sich daran auf niederländischer Seite anschließenden Riksweg 67, Provinciale weg 280 und Rijksweg 74 gegeben (bitte jeweils die einzelnen Verkehrsbehinderungen für die einzelnen Verkehrswege aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 30. August 2024**

Die grenzpolizeilichen Maßnahmen im Rahmen der anlässlich der Sicherheitserfordernisse der UEFA EURO 2024 vorübergehend wiedereingeführten Binnengrenzkontrollen erfolgten stets lageangepasst sowie örtlich und zeitlich flexibel. Bei der Durchführung der Kontrollen wurde auch das Verkehrsaufkommen berücksichtigt und in die Lagebeurteilung

der Bundespolizei einbezogen. Dennoch lassen sich Verkehrsbeeinträchtigungen nicht in jedem Fall vollständig vermeiden, wobei die Auswirkungen etwaiger verkehrsinfrastruktureller Hemmnisse nicht den temporären Binnengrenzkontrollen zugerechnet werden können.

Gemäß der nicht qualitätsgesicherten und vorläufigen Datenlage des Sondermeldedienstes der Bundespolizei kam es am 24. Juni 2024 und 5. Juli 2024 an der niederländischen Grenze zu Deutschland auf der Autobahn (A) 61 temporär zu jeweils circa 30 Minuten Verzögerung. Am 24. Juni 2024 kam es auf der A 40 und A 3 temporär zu Verzögerungen von circa 30 bis 45 Minuten. Zu den konkreten Ursachen liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Die Bundespolizei stimmt sich bei der Vornahme grenzpolizeilicher Maßnahmen mit den Partnerbehörden der Nachbarstaaten und den inländischen Partnerbehörden eng ab und ist stets bestrebt Beeinträchtigungen im grenzüberschreitenden Verkehr so gering wie möglich zu halten.

33. Abgeordneter
Dr. Martin Plum
(CDU/CSU)
- Aus welchen im Einzelnen aufzuführenden Gründen ist der Einsatz der sog. „Verklebetechnik“ als Maßnahme zum Schutz von Geldautomaten vor Sprengungen nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland anders als in Belgien und den Niederlanden nach wie vor nicht zugelassen, und ist nach Auffassung der Bundesregierung für den Fall der Zulassung und des Einsatzes der sog. „Verklebetechnik“ als Maßnahme zum Schutz von Geldautomaten vor Sprengungen ausreichend geklärt, „wer die Banknoten bei einer Sprengung oder bei einem Fehlalarm erstattet – die Bundesbank, das Geldinstitut oder die Versicherung“ (Frankfurter Allgemeine Zeitung, 15. August 2024, „Geldautomatensprenger erbeuten immer weniger“, S. 23)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 29. August 2024**

Beim Runden Tisch „Geldautomatensprengungen“ wurde am 8. November 2022 von den Teilnehmenden eine Gemeinsame Erklärung unterzeichnet, in der besonders wirksame Präventionsmaßnahmen hervorgehoben werden, mit denen Geldautomatensprengungen für die Tätergruppierungen deutlich erschwert werden sollen und zu deren vorrangiger Umsetzung sich die Geldautomatenbetreiber bereit erklärt haben. Für den wirksamen Schutz vor Geldautomatensprengungen bedarf es eines Zusammenspiels verschiedener Maßnahmen. Nur ein flächendeckend umgesetzter Maßnahmenmix kann für die notwendige Abschreckungswirkung und eine merkliche Reduzierung der Angriffe auf Geldautomaten sorgen. Welcher Maßnahmenmix der richtige zur Sicherung eines Geldautomaten ist, ist individuell für jeden Standort anhand einer Risikoanalyse zu ermitteln.

Bezüglich der Erstattung verklebter Geldnoten hat die Deutsche Bundesbank, die für die Erstattung dieser und anderer nicht mehr umlauffähiger Banknoten zuständig ist, bereits im ersten Halbjahr 2023 ein Verfahren

etabliert, das die Erstattung von raubstoppverklebten Banknoten bei Einhaltung bestimmter Modalitäten ermöglicht. Diese Erstattungsmodalitäten sind der Kreditwirtschaft und anderen mit dem Betrieb von Geldausgabeautomaten befassten Unternehmen (Wertdienstleistungsunternehmen) im Mai bzw. Juni 2023 mitgeteilt worden. Auch auf der Webseite der Deutschen Bundesbank wurden die Modalitäten zu diesem Zeitpunkt publiziert: Beschädigtes Bargeld | Deutsche Bundesbank (www.bundesbank.de/...). Die Modalitäten und die Erfüllung konkreter Anforderungen stellen sicher, dass nur der tatsächliche Betrag dem nachweislich Berechtigten erstattet wird.

Zertifizierung und Einsatz von Verklebetechnik erfordert jedoch die Klärung von Fragen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes. Arbeits- und Gesundheitsschutz sind von der Verwaltungsberufsgenossenschaft zu klären. Darüber hinaus zu klärende Fragen zur versicherungstechnischen Zulässigkeit beim Einsatz von Klebesystemen werden vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) bzw. der VdS Schadenvergütung GmbH (VdS) geklärt.

34. Abgeordneter
Bernd Schattner
(AfD)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob die Glaubensgemeinschaft der Ahmadiyya Muslim Jamaat Deutschland KdöR durch den Bund im Jahr 2024 Förderung erhält, und wenn ja, wird das Projekt in Mendig zusätzlich durch den Bund gefördert, und in welcher Höhe (www.stern.de/gesellschaft/mendig--warum-eine-zeltstadt-fuer-50-000-muslime-in-der-eifel-entsteht-34995396.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 27. August 2024**

Im Jahr 2024 fördert das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) die Ahmadiyya Muslim Jamaat Deutschland KdöR. im Rahmen des Projektes „Kultur- und religionsensible Wohlfahrtspflege – Erprobung praktischer Teilhabe am Beispiel Seniorenarbeit/-hilfe“ (Kapitel 1710 Titel 684 07). Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) fördert die Ahmadiyya Muslim Jamaat Deutschland KdöR. im Jahr 2024 im Rahmen des Projektes „„Muslimisch.Sozial.Engagiert“(MSE)“ (Kapitel 1710 Titel 684 07).

Die in Ihrer Frage genannte Veranstaltung in Mendig (Jalsa Salana) wird nicht gefördert.

35. Abgeordneter
Uwe Schulz
(AfD)
- Wie viele die Straftaten im Phänomenbereichen Politisch motivierte Kriminalität (PMK) -ausländische Ideologie- und im Phänomenbereich PMK -religiöse Ideologie- wurden im Jahr 2024 nach Kenntnis der Bundesregierung begangen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 29. August 2024**

Die Abfrage der Fallzahlen wurde mit dem Stichtag 31. Juli 2024 durchgeführt. Die Fallzahlen aus dem laufenden Jahr haben vorläufigen Charakter und sind durch Nach-/Änderungsmeldungen noch Veränderungen unterworfen.

Insgesamt wurden für den Zeitraum 1. Januar 2024 bis 31. Juli 2024 im Phänomenbereich Politisch motivierte Kriminalität (PMK) -ausländische Ideologie- 3.057 Straftaten und im Phänomenbereich PMK -religiöse Ideologie- 558 Straftaten im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen politisch motivierter Kriminalität (KPM-D-PMK) gemeldet.

36. Abgeordneter **René Springer** (AfD) Wie viele Asylanträge wurden in den Jahren 2023 und 2024 aus der Haft heraus gestellt (bitte insgesamt differenziert nach den drei häufigsten Nationalitäten ausgeben), und wie viele aus der Haft heraus gestellte Asylanträge wurden in den Jahren 2023 und 2024 bewilligt (bitte ebenfalls insgesamt und differenziert nach den drei häufigsten Nationalitäten ausgeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 26. August 2024**

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erfasst bei der Asyl-Aktenanlage die Zusatzinformation „Wohnpflicht-Haftfall“, wenn sich die Person zum Zeitpunkt der Asylantragstellung in Haft befindet.

Bei 1.030 Personen, die im Jahr 2023 einen Asylantrag gestellt hatten, sowie bei 602 Personen mit einem gestellten Asylantrag im Zeitraum Januar bis Juli 2024 liegt diese Information vor. Im Jahr 2023 hat das BAMF in 1.009 Fällen über Asylanträge von Personen mit der o. g. Information entschieden, im Zeitraum Januar bis Juli 2024 waren es 741 Fälle. Die weiteren Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Jahr 2023	Asylanträge
Fälle gesamt	1.030
darunter:	
Algerien	156
Türkei	116
Marokko	101

Jan–Jul 2024	Asylanträge
Fälle gesamt	602
darunter:	
Algerien	92
Tunesien	66
Marokko	58

2023		
	Entscheidungen gesamt	entschieden auf: Asylanerkennung, Flüchtlingsschutz oder subsidiären Schutz
Fälle gesamt	1.009	27
darunter:		
Algerien	168	0
Türkei	103	2
Marokko	96	0

Januar bis Juli 2024		
	Entscheidungen gesamt	entschieden auf: Asylanerkennung, Flüchtlingsschutz oder subsidiären Schutz
Fälle gesamt	741	6
darunter:		
Algerien	131	0
Tunesien	83	0
Marokko	86	0

37. Abgeordnete **Christina Stumpp** (CDU/CSU) Wann plant die Bundesregierung das ausstehende Ausstattungssoll des Bundes an 137 Löschgruppenfahrzeugen für den Katastrophenschutz (LF-KatS) für Baden-Württemberg zu erfüllen, und warum wurden – soweit mir bekannt – bislang nur 107 Fahrzeuge an das Land ausgeliefert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 30. August 2024

Grundlage für die Beschaffung und die Zuteilung von bundeseigenen Fahrzeugen der ergänzenden Ausstattung ist das im Jahr 2007 zwischen dem Bund und den Ländern abgestimmte Ausstattungskonzept. In diesem Konzept sind die Fahrzeugtypen, die Anzahl der Fahrzeuge je Fahrzeugtyp sowie die Verteilung der Fahrzeuge an die Länder festgelegt. Dabei ist zu beachten, dass der Bund diese Fahrzeuge grundsätzlich für den Zivilschutz bereitstellt. Für die Vorhaltung ausreichender Kapazitäten im Katastrophenschutz und in der allgemeinen Gefahrenabwehr sind die Länder oder Gemeinden selbst verantwortlich.

Die Bundesregierung setzt das für die ergänzende Ausstattung zwischen Bund und Ländern vereinbarte Ausstattungssoll bundesweit einheitlich und gleichmäßig um. Welches Bundesland ein neues Fahrzeug erhält, orientiert sich an der Frage, wie viel Prozent der im Ausstattungskonzept festgelegten Fahrzeuge von diesem Fahrzeugtyp in den Bundesländern bereits zur Verfügung stehen (Soll-Ist-Vergleich). Das Land mit dem geringsten Prozentwert und damit dem höchsten Bedarf erhält das nächste Fahrzeug.

In Baden-Württemberg beträgt der Ausstattungsgrad bei den Löschgruppenfahrzeugen (LF-KatS) rund 78 Prozent. Der durchschnittliche Aus-

stattungsgrad für diesen Fahrzeugtyp auf Bundesebene liegt bei 71 Prozent. Dies bedeutet, dass einige Länder einen wesentlich geringeren Erfüllungsgrad und daher einen höheren Bedarf haben. Vor diesem Hintergrund wird Baden-Württemberg bis zum Jahresende keine weiteren LF-KatS erhalten.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang: Die vollständige Umsetzung des Ausstattungssolls ist eine langfristige, Legislaturperioden übergreifende Aufgabe. Sie ist natürlich auch von den in der Vergangenheit und aktuell zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln abhängig. Insofern ist die nun beschlossene Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel für die ergänzende Ausstattung für das Jahr 2025 ein Schritt hin zur vollständigen Erfüllung des Ausstattungssolls.

38. Abgeordnete
Jessica Tatti
(Gruppe BSW)
- Wie viele Personen werden bzw. wurden nach Kenntnis der Bundesregierung unter der im Jahr 2021 neu eingeführten Kategorie „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ vom Bundesamt für Verfassungsschutz bzw. den jeweiligen Landesämtern für Verfassungsschutz beobachtet (www.verfassungsschutz.de/DE/themen/verfassungsschutzrelevante-delegitimierung-des-staates/verfassungsschutzrelevante-delegitimierung-des-staates_node.html), und wie viele dieser Beobachtungsvorgänge stehen bzw. standen nach Kenntnis der Bundesregierung im Zusammenhang mit dem Protestgeschehen gegen Corona-Schutzmaßnahmen bzw. der Corona-Pandemie?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 28. August 2024**

Im Berichtszeitraum 2023 waren dem Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ bundesweit etwa 1.600 Personen (2022: 1.400) zuzurechnen. Die bloße Teilnahme an Demonstrationen gegen die Corona-Schutzmaßnahmen war dabei für sich genommen zu keinem Zeitpunkt ein hinreichender tatsächlicher Anhaltspunkt für eine Zuordnung zum Phänomenbereich. Die Akteure des Phänomenbereichs zielen darauf ab, wesentliche Verfassungsgrundsätze außer Kraft zu setzen oder die Funktionsfähigkeit des Staates oder seiner Einrichtungen zu beeinträchtigen. Sie machen demokratische Entscheidungsprozesse und Institutionen verächtlich oder rufen dazu auf, behördliche oder gerichtliche Anordnungen und Entscheidungen zu ignorieren. Diese Form der Delegitimierung erfolgt oft nicht über eine offene Ablehnung der Demokratie als solche, sondern über eine ständige Verächtlichmachung von und Agitation gegen demokratisch legitimierte Repräsentantinnen und Repräsentanten sowie Institutionen des Staates. Dieses Vorgehen untergräbt die demokratische Ordnung, indem es das Vertrauen in das staatliche System insgesamt erschüttert und so dessen Funktionsfähigkeit gefährdet. Erst eine solch systematische, einer restriktiven Erheblichkeitsschwelle unterliegende Delegitimierung begründet eine Verfassungsschutzrelevanz. Eine in der Fragestellung erfragte Zuordnung zum Corona-Protestgeschehen kann daher nicht erfolgen.

39. Abgeordneter
Christoph de Vries
(CDU/CSU)
- Wie viele Tote und Verletzte hat es nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2022, 2023 und 2024 bei islamistisch motivierten Terroranschlägen bzw. Angriffen in Deutschland gegeben, und was bedeutet dies für die Asyl- und Sicherheitspolitik der Bundesregierung?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 30. August 2024**

Im Jahr 2022 hat es bei islamistisch motivierten Anschlägen in Deutschland keine Toten oder Verletzten gegeben, im Jahr 2023 einen Toten und vier Verletzte (Messerangriffe in Duisburg am 9. April 2023 und 18. April 2023, Verurteilung ist erfolgt) und im Jahr 2024 (Stand: 27. August 2024) insgesamt vier Tote und zwölf Verletzte (Messerangriffe in Mannheim am 31. Mai 2024 und in Solingen am 23. August 2024).

Es wird darauf hingewiesen, dass der Einstufung von Angriffen als islamistisch motivierte Anschläge eine sorgfältige und unter Umständen längerdauernde Analyse vorausgeht. Die abschließende Entscheidung über die Einstufung setzt dabei eine Einzelfallbetrachtung voraus, die erst nach Vorliegen aller relevanten Erkenntnisse möglich ist. Daher können einzelne Sachverhalte, die noch Gegenstand von Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden sind (wie z. B. Motivlage oder Schuldfähigkeitsaspekte), nicht beauskunftet werden. Folglich kann es hinsichtlich der aufgeführten Opferzahlen zu nachträglichen Änderungen sowie Abweichungen gegenüber anderen Quellen kommen.

Die Bundesregierung bezieht diesen Umstand bei der Bewertung der Sicherheitslage ein und überprüft fortlaufend die Notwendigkeit weiterer gesetzgeberischer und sonstiger Maßnahmen im Bereich der Sicherheits- und Migrationspolitik.

40. Abgeordnete
**Dr. Sahra
Wagenknecht**
(Gruppe BSW)
- Wie viele Flüchtlinge, die seit 2015 nach Deutschland gekommen sind, haben nach Kenntnis der Bundesregierung ihr Herkunftsland aufgesucht (bitte gesamt angeben, pro Jahr aufschlüsseln und insgesamt die fünf Länder nennen, die am häufigsten aufgesucht wurden), und wie vielen Flüchtlingen wurde aufgrund eines solchen Heimatbesuches der Schutzstatus aberkannt (bitte jeweils jährlich angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 30. August 2024**

Die Gründe, die zur Versagung des Schutzstatus bzw. der Aufhebungsentscheidung (Widerruf/Rücknahme) führen, werden beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge statistisch nicht erfasst. Die erbetenen Entscheidungen über Widerrufsprüfverfahren von 2014 bis 2023 können der amtlichen Statistik „Das Bundesamt in Zahlen 2023“, S. 46, entnom-

men werden (abrufbar unter: www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/BundesamtinZahlen/bundesamt-in-zahlen-2023-asyl.html).

Bei entsprechenden Feststellungen der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden wird das gesetzlich vorgesehene Datenaustauschverfahren nach § 8 Absatz 1c des Asylgesetzes konsequent angewendet. Eine statistische Erfassung erfolgt nicht.

Ergänzend wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 23 der Abgeordneten Dr. Franziska Brantner auf Bundestagsdrucksache 19/12849 verwiesen.

41. Abgeordneter
Dr. Harald Weyel
(AfD)
- Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus der vorläufigen Aufhebung des Verbots der Zeitschrift COMPACT (www.stern.de/politik/deutschland/compact-magazin--bundesverwaltungsgericht-hebt-verbot-vorlaeufig-auf-34980042.html) durch das Bundesverwaltungsgericht, und inwiefern haben etwaige Schlüsse Konsequenzen personeller oder organisatorischer Natur?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 27. August 2024**

Dem Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) sind die Beschlussgründe am 20. August 2024 zugegangen. Sie werden derzeit im Detail ausgewertet und daraus interne Schlussfolgerungen allein mit Blick auf das weitere Vorgehen im Hauptsacheverfahren gezogen.

In der Verbotsverfügung des BMI wurde umfassend das verfassungsfeindliche, aggressiv-kämpferische Agieren der COMPACT-Strukturen begründet und mit Beweismaterial der Sicherheitsbehörden umfänglich belegt. Im Hauptsacheverfahren werden auch die im Zuge des Verbotsvollzugs sichergestellten Beweismittel eine Rolle spielen, die aktuell ausgewertet werden.

Das BMI wird seine Bewertung hinsichtlich des Vorliegens der gesetzlichen Verbotsvoraussetzungen im Hauptsacheverfahren weiter umfassend darlegen.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

42. Abgeordneter
Michael Brand
(Fulda)
(CDU/CSU)
- Welches Signal wollte die Spitze des Auswärtigen Amts (AA) aus welchen Gründen dadurch senden, dass zum 10. Jahrestag des Genozids an den Êzîdinnen und Êzîden und der Verleihung des Ehrenpreises des Zentralrates der Êzîden an Abgeordnete von SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP trotz Einladung des AA durch den Zentralrat der Êzîden in Deutschland, mit der weltweit größten Diaspora, und angesichts der Teilnahme zahlreicher internationaler Gäste, darunter dem irakischen Außenminister sowie weiterer Minister, an dieser Gedenkveranstaltung in der Frankfurter Paulskirche am 3. August 2024 von Seiten der politischen Spitze des AA weder die sich häufiger zu den Fragen der Êzîden äuffernde Bundesministerin des Auswärtigen Annalena Baerbock selbst noch Vertreter auf Ebene der Staatsminister oder Diplomaten vom AA anwesend waren?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 29. August 2024**

Der 10. Jahrestag des Völkermords an der êzidischen Gemeinschaft durch den sog. Islamischen Staat wurde in Deutschland und im Irak im Rahmen mehrerer Gedenkveranstaltungen begangen, an denen sich Leitung sowie Vertreterinnen und Vertreter des Auswärtigen Amts und seiner Auslandsvertretungen beteiligt haben.

Auf die Rede der Bundesministerin des Auswärtigen, Annalena Baerbock, anlässlich des 10. Jahrestags des Völkermords wird verwiesen (www.bundesregierung.de/breg-de/service/newsletter-und-abos/bulletin/rede-der-bundesministerin-des-auswaertigen-annalena-baerbock--2298252).

Bei der Gedenkveranstaltung des Zentralrats der Êzîden am 3. August 2024 in der Frankfurter Paulskirche wurde die Bundesregierung durch ihren Beauftragten für Religions- und Weltanschauungsfreiheit Frank Schwabe vertreten.

43. Abgeordneter
Alexander Föhr
(CDU/CSU)
- Sind im Entwurf für den Bundeshaushalt 2025 Kürzungen bei den Mitteln für die Deutsch-Amerikanischen Institute vorgesehen, und wenn ja, in welchem Umfang?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 29. August 2024**

Im Gesetzentwurf über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2025 (Bundestagsdrucksache 20/12400) beläuft sich

der Ansatz für die Deutsch-Amerikanischen Institute auf 550.000 Euro (2024: 990.000 Euro).

Bis zum Abschluss des Haushaltsverfahrens kann es noch zu Änderungen kommen.

44. Abgeordneter
Andrej Hunko
(Gruppe BSW)
- Hat die Bundesregierung den Beitrag des ukrainischen Botschafters Oleksij Makejew zu der deutschen politischen Partei „Bündnis Sahra Wagenknecht – Vernunft und Gerechtigkeit“ auf der Plattform X, vormals Twitter (<https://x.com/makeiev/status/1823975239207776378> am 15. August 2024 um 08:49 Uhr), zum Anlass genommen, eine Überprüfung nach Artikel 41 Absatz 1 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen vorzunehmen, und wenn ja, mit welchem Ergebnis, und wie wird sie ggf. darauf reagieren, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 29. August 2024**

Nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen gehört zu den Aufgaben einer diplomatischen Mission unter anderem, „die Interessen des Entsendestaats und seiner Angehörigen im Empfangsstaat innerhalb der völkerrechtlich zulässigen Grenzen zu schützen“. Die Verpflichtung nach Artikel 41 Absatz 1 Satz 2 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen, sich nicht in innere Angelegenheiten des Empfangsstaats einzumischen, verwehrt daher dem Diplomaten nicht generell, sich zu Angelegenheiten des Empfangsstaats öffentlich zu äußern.

45. Abgeordneter
Dr. Andreas Lenz
(CDU/CSU)
- Welche Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung werden im September 2024 nach New York zur UN-Generalversammlung reisen?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 29. August 2024**

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt steht noch nicht fest, welche Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung im September 2024 zur Generalversammlung der Vereinten Nationen nach New York reisen werden. Die Bestätigung der Auslandsreisen von Vertreterinnen und Vertretern der Bundesregierung erfolgt oft erst kurz vor Reiseantritt.

46. Abgeordnete
**Dr. Sahra
Wagenknecht**
(Gruppe BSW)

Trifft es zu, dass die Bundesregierung sowohl vor als auch bereits wenige Tage nach den Sprengungen der Nord-Stream-Pipelines über die Anschlagpläne bzw. die mögliche Urheberschaft der Ukraine informiert war (www.berliner-zeitung.de/politik-gesellschaft/geopolitik/wall-street-journal-ukraine-hinter-nord-stream-sprengung-berlin-war-informiert-li.2245035), und warum haben die deutschen Behörden nach Kenntnis der Bundesregierung ungeachtet des seitens Deutschlands an Polen übermittelten Europäischen Haftbefehls gegen W. Z. keine Eintragung des Tatverdächtigen in das Schengen-Register, in dem die mit Europäischem Haftbefehl Gesuchten geführt werden, vorgenommen, vor dem Hintergrund, dass dies laut Angaben der polnischen Generalstaatsanwaltschaft eine rechtzeitige Festnahme des inzwischen Flüchtigen verhindert hat (www.spiegel.de/politik/gescheiterte-festnahme-im-fall-nord-stream-wie-die-ermittler-dem-mutmasslichen-sabotage-taucher-auf-die-spur-kamen-a-b72ea5b1-3d16-4e66-ae6d-f70db9734af1)?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 28. August 2024**

Die Ermittlungen liegen beim Generalbundesanwalt. Zu laufenden Verfahren nimmt die Bundesregierung nicht Stellung.

Darüber hinaus äußert sich die Bundesregierung auch zu den Einzelheiten konkreter Fälle des Rechtshilfeverkehrs grundsätzlich nicht. Die aus dem Rechtsstaatsprinzip resultierende Pflicht zur Durchführung von Strafverfahren und die damit verbundenen berechtigten Geheimhaltungsinteressen in einem laufenden Ermittlungsverfahren dürfen nicht durch die Offenlegung von Einzelheiten gefährdet werden.

Zudem ist gerade bei der Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Strafrechtshilfe die international praktizierte Vertraulichkeit des Verfahrens ein schützenswertes Gut. Nach sorgfältiger Abwägung aller betroffenen Belange überwiegt im vorliegenden Fall das berechnigte staatliche Interesse an einer effektiven Zusammenarbeit in der Strafverfolgung das Informationsinteresse des Parlaments.

Artikel 9 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (Rb EUHb) sieht vor, dass der Europäische Haftbefehl bei bekanntem Aufenthaltsort direkt der vollstreckenden Justizbehörde übermittelt werden kann. Ergänzend kann gemäß Artikel 9 Absatz 2 Rb EUHb eine Ausschreibung im Schengener Informationssystem vorgenommen werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

47. Abgeordneter
Alexander Engelhard
(CDU/CSU)
- Teilt die Bundesregierung meine Auffassung, dass nach aktueller Rechtslage Nachlassverwalter ohne konkrete Kenntnisse über die Existenz von Konten eines Verstorbenen bei Banken keine Informationen über diese Konten einholen dürfen, und wenn ja, plant die Bundesregierung eine Änderung einschlägiger Rechtsnormen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 27. August 2024

Änderungen hinsichtlich der die Nachlassverwaltung regelnden Vorschriften im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) werden von der Bundesregierung nicht als erforderlich erachtet. Gemäß § 1922 Absatz 1 BGB geht mit dem Tode einer Person deren Vermögen als Ganzes auf den Erben über, der in alle vertraglichen Beziehungen der verstorbenen Person eintritt. Wird durch das Nachlassgericht eine Nachlassverwaltung angeordnet, gehen die Rechte des Erben auf den Nachlassverwalter über, welcher den Nachlass in Besitz zu nehmen und die Nachlassverbindlichkeiten aus dem Nachlass zu berichtigen hat (§ 1985 BGB). Er verfügt damit über dieselben Rechte, die vor Anordnung der Nachlassverwaltung dem Erben zugestanden haben. Zum Aufgabenbereich eines Nachlassverwalters gehört dagegen nicht, umfassende Nachforschungen über unbekanntes Vermögen bei Banken vorzunehmen.

Von der Frage, was ein Nachlassverwalter kann und darf, ist die Frage nach möglichen Auskunftsansprüchen gegenüber einer Bank zu unterscheiden. Bankkunden verfügen grundsätzlich über Auskunftsansprüche gegenüber ihrer Bank. Auch diese gehen durch Anordnung der Nachlassverwaltung auf den Nachlassverwalter über. Verbände der Kreditwirtschaft stellen Erben zudem separate Nachforschungsmöglichkeiten zur Verfügung. Verbände der Kreditwirtschaft unterstützen Nachforschungsersuchen nach unbekanntem Vermögenswerten auf Konten, in Depots oder Schließfächern von Erben und Betreuern sowie Testamentvollstreckern und Nachlasspflegern. Die Bearbeitung entsprechender Nachforschungsersuchen erfolgt als freiwillige Serviceleistung.

48. Abgeordneter
Leif-Erik Holm
(AfD)
- Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass deutsche Behörden nicht in das Schengener Informationssystem (ISI) eintragen, dass sie nach W. Z. wegen einer möglichen Beteiligung an den Anschlägen auf die Nord-Stream-Pipelines per Europäischem Haftbefehl fahnden (vgl. dpa vom 14. August 2024 „Nord-Stream-Anschlag: Ukrainer wird per Haftbefehl gesucht“), und wenn ja, was waren die Gründe dafür, dass dies unterblieb?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 26. August 2024

Die Bundesregierung äußert sich zu den Einzelheiten konkreter Fälle des Rechtshilfeverkehrs grundsätzlich nicht. Die aus dem Rechtsstaatsprinzip resultierende Pflicht zur Durchführung von Strafverfahren und die damit verbundenen berechtigten Geheimhaltungsinteressen in einem laufenden Ermittlungsverfahren dürfen nicht durch die Offenlegung von Einzelheiten gefährdet werden. Zudem ist gerade bei der Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Strafrechtshilfe die international praktizierte Vertraulichkeit des Verfahrens ein schützenswertes Gut. Nach sorgfältiger Abwägung aller betroffenen Belange überwiegt im vorliegenden Fall das berechnigte staatliche Interesse an einer effektiven Zusammenarbeit in der Strafverfolgung das Informationsinteresse des Parlaments.

Allgemein lässt sich sagen, dass aus Artikel 9 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (Rb EUHb) folgt, dass der Europäische Haftbefehl (EUHb) bei bekanntem Aufenthaltsort direkt der vollstreckenden Justizbehörde übermittelt werden kann. Der EUHb ist dann nach Artikel 1 Absatz 2 Rb EUHb zu vollstrecken. Ergänzend kann eine Ausschreibung im Schengener Informationssystem vorgenommen werden, Artikel 9 Absatz 2 Rb EUHb. Die Ausschreibung im Schengener Informationssystem ist auch nach dem Handbuch der Europäischen Kommission zur Ausstellung und Vollstreckung eines EUHb keine Voraussetzung der Festnahme.

49. Abgeordneter **Roderich Kiesewetter** (CDU/CSU) Hat die Bundesrepublik Deutschland oder eine entsprechende deutsche Behörde ein Auslieferungsgesuch an die Ukraine gestellt, zur Auslieferung des Verdächtigen W. Z., und wenn ja, wann, und wenn nein, warum nicht (www.tagesschau.de/investigativ/ndr-wdr/nordstream-172.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 28. August 2024

Die Bundesregierung äußert sich zu den Einzelheiten des Rechtshilfeverkehrs grundsätzlich nicht. Die aus dem Rechtsstaatsprinzip resultierende Pflicht zur Durchführung von Strafverfahren und die damit verbundenen berechtigten Geheimhaltungsinteressen in einem laufenden Ermittlungsverfahren dürfen nicht durch die Offenlegung von Einzelheiten gefährdet werden. Zudem ist gerade bei der Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Strafrechtshilfe die international praktizierte Vertraulichkeit des Verfahrens ein schützenswertes Gut. Nach sorgfältiger Abwägung aller betroffenen Belange überwiegt im vorliegenden Fall das berechnigte staatliche Interesse an einer effektiven Zusammenarbeit in der Strafverfolgung das Informationsinteresse des Parlaments.

Allgemein ist anzumerken, dass die Ukraine und die Bundesrepublik Deutschland Vertragsstaaten des Europäischen Auslieferungsabkommens vom 13. Dezember 1957 (EuAÜbk) sind. Nach Artikel 6 EuAÜbk ist jeder Vertragsstaat berechnigt, die Auslieferung eigener Staatsangehöriger abzulehnen. Die Ukraine hat in der hinterlegten Ratifika-

tionsurkunde erklärt, eigene Staatsangehörige nicht an andere Staaten auszuliefern.

50. Abgeordneter
**Roderich
Kiesewetter**
(CDU/CSU)
- Wie erklärt sich die Bundesregierung, dass die Veröffentlichung von Ermittlungsergebnissen Mitte August 2024 zum Nord-Stream-Anschlag in bestimmten Medien zeitlich mit der Ankündigung korrespondiert, die Ukraine-Hilfen im Jahr 2025 deutlich zu reduzieren, und wie steht das Bundeskanzleramt zum Bekanntwerden detaillierter Ermittlungsergebnisse, angesichts der Tatsache, dass bei dem Fall und den Ermittlungen zur Nord-Stream-Sabotage den Sicherheitsbehörden die höchste Geheimhaltungsstufe auferlegt wurde und mit dem Fall betraute Mitarbeiter gesonderte Erklärungen unterschreiben mussten (www.spiegel.de/politik/gescheiterte-festnahme-im-fall-nord-stream-wie-die-ermittler-dem-mutmasslichen-sabotage-taucher-auf-die-spur-kamen-a-b72ea5b1-3d16-4e66-ae6d-f70db9734af1; www.ndr.de/fernsehen/sendungen/zapp/Geheimsache-Nord-Stream-Wird-die-Aufklaerung-blockiert,zapp14282.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 30. August 2024

Es ist unzutreffend, dass die Ukraine-Hilfen 2025 deutlich reduziert werden. Die Bundesregierung hat sich im Rahmen des regulären Haushaltsaufstellungsverfahrens auf einen Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2025 geeinigt. Dieser wurde am 17. Juli 2024 im Bundeskabinett beschlossen und ist damit öffentlich. Grundlage hierfür waren die zur Verfügung stehenden Finanzmittel im Bundeshaushalt. Allein im Bundeshaushalt 2024 stehen über 7 Mrd. Euro bereit, mehr als von jedem anderen europäischen Land an Unterstützung geleistet wird. Im Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2025 sind weitere 4 Mrd. Euro eingeplant. Dazu kommen die 50 Mrd. US-Dollar, die die G7-Mitglieder unter Nutzung der sogenannten windfall profits europäischer Zentralverwahrer aus immobilisierten Vermögenswerten der russischen Zentralbank zur Verfügung stellen sollen. Die Bundesregierung setzt sich für das Zustandekommen einer solchen Lösung ein.

Im Übrigen zielt Ihre Frage auf einen Sachverhalt ab, zu dem derzeit der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof seit dem 10. Oktober 2022 ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der verfassungsfeindlichen Sabotage (§ 88 des Strafgesetzbuchs) und anderer Straftaten im Zusammenhang mit der Beschädigung der „Nord Stream“-Gaspipeline in der Ostsee am 26. September 2022 führt. Die Bundesregierung äußert sich nicht und kommentiert auch nicht Berichte über angebliche „detaillierte Ermittlungsergebnisse“ in den Medien. Denn dies würde der Erteilung von Auskünften über laufende Ermittlungen gleichkommen, die jedoch unterbleiben müssen. Denn trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments hinter

das berechnete Geheimhaltungsinteresse zum Schutz der laufenden Ermittlungen zurück.

Eine Auskunft zu Erkenntnissen aus dem Ermittlungsverfahren würde konkret weitergehende Ermittlungsmaßnahmen erschweren oder gar vereiteln. Aus dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit folgt daher, dass das betroffene Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege und Strafverfolgung hier Vorrang vor dem Informationsinteresse genießt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

51. Abgeordneter
Norbert Kleinwächter
(AfD)
- Wie viele Abgänge aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung von deutschen Arbeitnehmern gab es im Zeitraum von Juli 2021 bis Juni 2022 sowie von Juli 2022 bis Juni 2023 (bitte jeweils getrennt für alle neuen Bundesländer und Westdeutschland insgesamt sowie unter Angabe des im Durchschnitt häufigsten Abgangsgrundes, z. B. Abwanderung, Ruhestand, Mortalität etc. ausweisen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 26. August 2024

Angaben liegen zu beendeten Beschäftigungsverhältnissen vor. Als beendete Beschäftigungsverhältnisse im Sinne der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit gelten alle Abmeldungen von Beschäftigungsverhältnissen innerhalb des betrachteten Zeitraumes. Mehrfachmessungen von Beschäftigten sind möglich, da in einem Zeitraum mehrere Beschäftigungsverhältnisse einer Person abgemeldet werden können. Abgangsgründe können aufgrund mangelnder Validität der Daten nicht ausgewiesen werden.

Nach Angaben der Statistik der Bundesagentur für Arbeit wurden im Zeitraum Juli 2022 bis Juni 2023 insgesamt rund 8,34 Millionen sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse deutscher Staatsangehöriger beendet. Weitere Ergebnisse können nachfolgender Tabelle entnommen werden.

Tabelle: Beendete sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse deutscher Staatsangehöriger nach Geschlecht

Als beendete Beschäftigungsverhältnisse im Sinne der Beschäftigungsstatistik zählen alle Abmeldungen von einem Beschäftigungsverhältnis innerhalb eines Zeitraums. Mehrfachfassungen von Beschäftigten sind möglich.

Deutschland, West- und Ostdeutschland und ostdeutsche Länder (Arbeitsort)

Jahressummen Juli 2021 bis Juni 2022 und Juli 2022 bis Juni 2023

Region (Arbeitsort)	Insgesamt			davon					
				Männer			Frauen		
	Summe Juli 2021 bis Juni 2022	Summe Juli 2022 bis Juni 2023	Summe Juli 2021 bis Juni 2022 bis Juni 2023	Summe Juli 2021 bis Juni 2022	Summe Juli 2022 bis Juni 2023	Summe Juli 2021 bis Juni 2022 bis Juni 2023	Summe Juli 2021 bis Juni 2022	Summe Juli 2022 bis Juni 2023	Summe Juli 2022 bis Juni 2023
	1	2	3	4	5	6			
Deutschland	8.292.550	8.336.648	4.306.524	4.292.472	3.986.026	4.044.176			
Westdeutschland	6.589.463	6.610.154	3.416.018	3.397.812	3.173.445	3.212.342			
Ostdeutschland	1.702.690	1.726.149	890.289	894.472	812.401	831.677			
11 Berlin	570.267	586.916	300.894	308.104	269.373	278.812			
12 Brandenburg	218.756	222.728	115.328	117.081	103.428	105.647			
13 Mecklenburg-Vorpommern	161.276	158.759	82.742	79.967	78.534	78.792			
14 Sachsen	374.618	378.192	192.651	192.899	181.967	185.293			
15 Sachsen-Anhalt	193.745	191.551	102.197	97.937	91.548	93.614			
16 Thüringen	184.028	188.003	96.477	98.484	87.551	89.519			

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

52. Abgeordneter **Dr. Markus Reichel** (CDU/CSU) Welche unterschiedlichen Einkommensbegriffe in den Grundsicherungs-, Steuer- und Sozialversicherungssystemen sind aus Sicht der Bundesregierung anzugleichen, und welche Maßnahmen plant die Bundesregierung im Sinne dieser Vereinheitlichung (Quelle: Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales „Zur Reform der Transferentzugsraten und Verbesserung der Erwerbsanreize“, dass ohne eine Vereinheitlichung der Einkommensbegriffe unerwünschte Interaktionen zwischen den Systemen nicht vermeidbar sind (Kurzfassung, S. 16))?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 27. August 2024

Die Regierungsfractionen haben im Koalitionsvertrag für die laufende Legislaturperiode vereinbart, dass Sozialleistungen, wie beispielsweise Bürgergeld oder Wohngeld, besser aufeinander abgestimmt werden müssen. Dies umfasst auch die Frage, wie sprachlich zwar gleichlautende, rechtlich aber in jedem Fachbereich unterschiedlich verwendete Begriffe wie z. B. der Einkommensbegriff semantisch und technisch interoperabel gestaltet werden können, ohne die bestehende individualgesetzliche Systematik aufzugeben. Wichtig ist, dass die Komplexität der bestehenden Systeme verringert und Leistungen besser aufeinander abgestimmt werden. Dadurch können Schnittstellen verringert und Fehlanreize bei Wechseln zwischen Leistungen vermieden werden.

53. Abgeordneter **Thomas Röwekamp** (CDU/CSU) Aus welchen Gründen wurden im Rahmen des Entwurfs der „Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung und anderer Arbeitsschutzverordnungen“ die sog. Mitwirkungs- und Informationspflichten vom Veranlasser (dritter Referentenentwurf) auf die ausführenden Unternehmen bzw. Gewerke (vierter Referentenentwurf) übertragen, obwohl alle großen Interessensverbände und Arbeitnehmervertreter (Das deutsche Baugewerbe/Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V., Industriegewerkschaft Bauen-Aggar-Umwelt, BG BAU – Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft) die Regelungsvorschläge aus dem dritten Referentenentwurf einhellig begrüßt haben, und wer hat diese Veränderungen veranlasst?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 27. August 2024

Es ist unzutreffend, dass die im Entwurf enthaltenen sog. Mitwirkungs- und Informationspflichten von Veranlassern auf die ausführenden Unternehmen bzw. Gewerke übertragen wurden.

Entsprechend dem Ergebnis des nationalen Asbestdialogs ist auch im Regierungsentwurf der Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffver-

ordnung und anderer Arbeitsschutzverordnungen in § 5a Absatz 1 die Pflicht für Veranlasser zur Weitergabe von vorliegenden Informationen über Gefahrstoffe allgemein und in Absatz 2 bei Asbest die Pflicht zur Übermittlung des Datums des Baubeginns oder des Baujahrs vorgesehen.

54. Abgeordneter
**Jan Wenzel
Schmidt**
(AfD)
- Wie bewertet die Bundesregierung die finanzielle Belastung der Sozialsysteme durch den Anstieg der Sozialausgaben in den letzten Jahren, insbesondere im Hinblick auf die Zuwanderung und die Integration von Migranten, und welche Maßnahmen werden ergriffen, um eine Überlastung der Sozialsysteme zu verhindern?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 28. August 2024**

Das jährlich vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlichte Sozialbudget liefert einen umfassenden Überblick über das Leistungsspektrum und die Finanzierung der sozialen Sicherung in Deutschland (www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/Broschueren/a230-24-sozialbudget-2023.html). Mit den aktuellen Werten sinkt die Sozialleistungsquote 2023 – das Verhältnis der Sozialleistungen zum nominalen BIP – weiter auf 30,3 Prozent. Nach dem deutlichen, pandemiebedingten Anstieg auf 32,8 Prozent im Jahr 2020 (2021: 31,9 Prozent, 2022: 30,6 Prozent) liegt die Quote damit fast wieder auf dem Niveau vor der COVID-19-Pandemie (2019: 30,1 Prozent). Damit entwickeln sich die Sozialleistungen auch weiterhin im Einklang mit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Deutschlands.

Der Beschäftigungsaufwuchs – und damit der Anstieg der Beitragszahlenden für die Versicherungszweige der Sozialversicherung – der vergangenen Jahre ist in Deutschland hauptsächlich auf ausländische Beschäftigte zurückzuführen. Die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ist in den vergangenen fünf Jahren insgesamt um 1,8 Millionen Personen angestiegen (Juni 2023 gegenüber Juni 2018) und hat die Einnahmen der Sozialversicherungen entsprechend erhöht. Dabei ist der Anstieg in den vergangenen fünf Jahren zu 79 Prozent auf Ausländerinnen und Ausländer (+ 1,5 Millionen) zurückzuführen. Damit trägt diese Personengruppe erheblich zu stabilen Einnahmen der beitragsfinanzierten Sozialsysteme bei.

Um die Finanzierung der Sozialsysteme auch in Zukunft zu gewährleisten, unterstützt die Bundesregierung mit dem Maßnahmenpaket der Fachkräftestrategie vom Oktober 2022 die Anstrengungen der Unternehmen und Betriebe, Fachkräfte zu gewinnen und zu halten. Insgesamt nennt die Fachkräftestrategie fünf zentrale Handlungsfelder: eine zeitgemäße Ausbildung, gezielte Weiterbildung, Arbeitspotenziale wirksamer nutzen und Erwerbsbeteiligung erhöhen, Arbeitsqualität und -kultur verbessern sowie eine moderne Einwanderungspolitik gestalten und Abwanderung reduzieren.

55. Abgeordneter
Uwe Witt
(fraktionslos)
- Plant die Bundesregierung eine Reform des Fremdrentengesetzes, um ausländische Rentenversicherungen stärker in die Pflicht zu nehmen, Renten in Deutschland ausbezahlen, um die Deutsche Rentenversicherung zu entlasten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 27. August 2024**

Es ist nicht möglich, ausländische Rentenversicherungen durch das Fremdrentengesetz zu Rentenzahlungen nach Deutschland zu verpflichten. Vor diesem Hintergrund plant die Bundesregierung keine Reform mit diesem Ziel.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der
Verteidigung**

56. Abgeordneter
Ingo Gädechens
(CDU/CSU)
- Wie ist der aktuelle Sachstand hinsichtlich der in der Nationalen Sicherheitsstrategie von Juni 2023 angekündigten Ermöglichung von Government-to-government-Geschäften bei Rüstungsbeschaffungen (bitte u. a. auch darauf eingehen, welche Dienststelle der Bundesregierung für diese Geschäfte federführend ansprechbar ist bzw. zukünftig sein soll), und welche Government-to-government-Geschäfte im Bereich der Beschaffung von Waffensystemen wurden seit Publikation der Nationalen Sicherheitsstrategie eingeleitet (bitte die letzten 15 einschlägigen Waffensystemen, differenziert nach Geschäften mit bereits erfolgter vertraglicher Bindung, und Geschäften, bei denen die vertragliche Bindung aktuell vorbereitet wird, nennen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler
vom 29. August 2024**

Die Bundesregierung verfügt über verschiedene zwischenstaatliche Instrumente (government-to-government – G2G), um Partnerstaaten bei der Beschaffung von Wehrmaterial zu unterstützen. Zwischenstaatliche Kooperationsmaßnahmen im Bereich der Beschaffung wurden seit Juni 2023 erheblich intensiviert. Insbesondere werden derzeit mit ausgewählten Partnerländern Beschaffungsk Kooperationen für die Waffensysteme LEOPARD 2 A8, IRIS-T SLM, SKYRANGER, Luftlandefahrzeug CARACAL, Panzerabwehrrichtmine und 155-mm-Artilleriemunition durch die Öffnung von Verträgen der Bundeswehr umgesetzt.

Zur weiteren Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Sicherheits- und Verteidigungsindustrie wird darüber hinaus derzeit durch die Bun-

desregierung ressortübergreifend die Ermöglichung sogenannter „G2G-Regierungsverkäufe“, d. h. der Veräußerung von Wehrmaterial und Dienstleistungen aus der Hand der Bundesregierung, untersucht.

57. Abgeordnete
Martina Renner
(Gruppe Die Linke)
- Wie viele Personen waren im Zusammenhang mit den Ermittlungen gegen die Neigungsgruppe Grohnert als Beschuldigte oder relevante Person gleichzeitig Mitglied der Heimatschutzkompanie „RSU KR Nordheide“ der Bundeswehr in Niedersachsen, und hatten diese Personen erfolgreich eine Sicherheitsüberprüfung absolviert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 26. August 2024

Die Bundesregierung hat Erkenntnisse über eine hohe einstellige Anzahl an Personen, die vom Ermittlungsverfahren gegen die „Neigungsgruppe Grohnert“ betroffen waren und zeitgleich der Heimatschutzkompanie „RSU KR Nordheide“ angehörten. Eine niedrige einstellige Anzahl an Personen hatte erfolgreich eine Sicherheitsüberprüfung abgeschlossen, die im Nachhinein aufgehoben wurde.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

58. Abgeordneter
Steffen Janich
(AfD)
- Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, aus welchem Grund im Jahr 2024 ein erhöhtes Vogelsterben in Deutschland zu beobachten ist (www.gmx.net/magazine/wissen/natur-umwelt/tote-amseln-gemeldet-steckt-dahinter-40025988), und wenn ja, welche, und welche Rolle spielt nach Kenntnis der Bundesregierung hierbei das Usutu-Virus?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 28. August 2024

In diesem Jahr wurde seit Anfang Juli gehäuft das Usutu-Virus (USUV) in verendeten Sing- und Zoovögeln nachgewiesen, ähnlich wie bereits bei der USUV-Epidemie des Jahres 2018. Das Virus zirkuliert bereits seit 2010/2011 in Deutschland und führt seitdem zu jährlich wiederkehrenden Erkrankungswellen in der einheimischen Vogelpopulation in unterschiedlichem Ausmaß. Dieses Jahr förderten besonders die warmen klimatischen Bedingungen und das gehäufte Vorkommen der Stechmückenpopulation die Ausbreitung der Erkrankung. Vorhersagen über das jährliche USUV-Verbreitungsgebiet können aufgrund einer Vielzahl von abiotischen und biotischen Faktoren, die in komplexen Zusammenhängen stehen, nicht getroffen werden.

Neben USUV spielt derzeit auch das West-Nil-Virus (WNV) eine nicht zu unterschätzende Rolle bei dem Versterben von Vögeln. Die Infektionszahlen sind hier im Vergleich zum Vorjahr im August 2024 bereits deutlich angestiegen, das heißt auch an WNV verstorbene Vögel wurden bereits in mehreren Bundesländern nachgewiesen. Dabei werden aktuelle Fallkarten zur Verbreitung der WNV-Infektion bei Vögeln (und auch Pferden) in Deutschland erstellt, die dem Robert Koch-Institut als Frühwarnsystem für die Humanmedizin dienen.

Weitere Details zur Historie und zu dem derzeitigen Tierseuchengeschehen, zu Fragen zum jeweiligen Virus und zu wichtigen FAQs finden sich auf der Homepage des Friedrich-Loeffler-Instituts unter den Links www.fli.de/de/aktuelles/tierseuchengeschehen/usutu-virus/ sowie www.fli.de/de/aktuelles/tierseuchengeschehen/westnil-virus/.

59. Abgeordneter
Felix Schreiner
(CDU/CSU)
- Sieht die Bundesregierung in den zu treffenden Schutzmaßnahmen bei Vorliegen eines Falles der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in den verschiedenen Schutzzonen für die schweinehaltenden Betriebe Einschränkungen, die die wirtschaftliche Situation belasten, und wenn ja, erwägt die Bundesregierung, die Betriebe für die finanziellen Verluste – beispielsweise in Form von Ausgleichszahlungen – für die wirtschaftlichen Einbußen zu entschädigen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller vom 23. August 2024

Die Bundesregierung ist sich bewusst, dass die EU-rechtlich vorgegebenen und auch aus fachlicher Sicht notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen gegen die ASP eine besondere Belastung für diejenigen schweinehaltenden Betriebe, die in den Sperrzonen liegen, ohne selbst direkt von der ASP betroffen zu sein, darstellen. Die Möglichkeiten einer finanziellen Beteiligung der Bundesregierung an den durch einen ASP-Ausbruch entstehenden direkten und indirekten Kosten wurden bereits in der Vergangenheit – insbesondere vor dem Hintergrund des inzwischen getilgten ASP-Ausbruchs in Niedersachsen – geprüft. Aufgrund der gegebenen Länderzuständigkeit kann sich der Bund auch nicht ausnahmsweise an einer Finanzierung beteiligen, da die im Grundgesetz hierfür vorgesehenen Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 13 und 14 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/12513 verwiesen.

60. Abgeordneter
Albert Stegemann
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung, zusätzliches Personal (z. B. im Wege des flexiblen Personaleinsatzes) bereitzustellen, um eine beschleunigte Auswertung der sog. EDKAR-Studie des Bundesinstituts für Risikobewertung und der Charité – Universitätsmedizin Berlin zu Energydrinks noch im Jahr 2024 zu erreichen, und plant die Bundesregierung außerdem Gesetzesinitiativen, z. B. zu Energydrinks, basierend auf den Studienergebnissen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 28. August 2024

Die sogenannte EDKAR-Studie wird in eigener Verantwortlichkeit durch das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) in Zusammenarbeit mit der Charité – Universitätsmedizin Berlin durchgeführt. Das BfR hat dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zuletzt im Juli 2024 mitgeteilt, dass es die Bearbeitung der EDKAR-Studie priorisiert hat. Etwaige Risikomanagement-Maßnahmen, zum Beispiel zu Energydrinks, können erst nach Vorliegen der Studienergebnisse erwogen werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

61. Abgeordnete
Silvia Breher
(CDU/CSU)
- Sind dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend aus den Ländern und Kommunen bereits mit Blick auf den Ganztagsausbau für Grundschulkindern dahingehend Probleme bekannt, dass aufgrund langer und umfangreicher bürokratischer Prozesse ein Maßnahmenabschluss nach § 2 des Ganztagsfinanzhilfegesetzes bis zum 31. Dezember 2027 nicht sichergestellt werden kann, und plant die Bundesregierung den Förderzeitraum in § 2 des Ganztagsfinanzhilfegesetzes zu verlängern, um ggf. einen nach diesem Gesetz fristgerechten Maßnahmenabschluss für den Ganztagsausbau zu ermöglichen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann vom 30. August 2024

Nach § 2 Satz 1 des Ganztagsfinanzhilfegesetzes (GaFinHG) sind Maßnahmen förderfähig, die ab dem Inkrafttreten des GaFinHG am 12. Oktober 2021 begonnen und bis zum 31. Dezember 2027 abgeschlossen werden.

Aus Sicht des Bundes besteht – auch angesichts des mehrjährigen Zeitraums, der bis dahin noch verbleibt – Planungssicherheit für Länder und Kommunen.

62. Abgeordneter
Dr. Christoph Ploß
(CDU/CSU)
- In welcher Höhe sind dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend seit einschließlich Dezember 2021 Kosten durch Gerichtsverfahren der Antidiskriminierungsstelle des Bundes und/oder der Unabhängigen Bundesbeauftragten für Antidiskriminierung gegen Journalisten oder Medien entstanden (im Fall mehrerer Gerichtsverfahren bitte die einzelnen Verfahren inklusive der Verfahrensgegner, dem Gerichtsurteil zugunsten/zuungunsten der Journalisten/Medien und den daraus entstandenen Zahlungsansprüchen, den entstandenen Anwalts-, Gerichts- und Verwaltungskosten sowie möglichen Kostenerstattungen für die Gegenseite dabei jeweils separat angeben; rechtskräftig abgeschlossene Verfahren bitte entsprechend kennzeichnen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann
vom 29. August 2024**

Die Unabhängige Bundesbeauftragte für Antidiskriminierung (UBAD) und Leiterin der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) ist seit Dezember 2021 in zwei Sachverhalten gegen sachlich falsche Berichterstattung juristisch vorgegangen.

In damit zusammenhängenden Verfahren sind für Kapitel 1715 im Einzelplan des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unter Einberechnung von Kostenerstattungen durch die Gegenseite Anwaltskosten in Höhe von 18.194,16 Euro entstanden (Stand: 27. August 2024; 15 Uhr). Diese Ausgaben beziehen sich auf Verfahren der UBAD/ADS sowohl als Klägerin als auch Beklagte.

Seit Dezember 2021 sind nach derzeitigem Stand Gerichtskosten in Höhe von 831 Euro entstanden. Eine Aufschlüsselung der Verfahren können Sie der beigefügten Tabelle entnehmen.

Verfahren	Verfahrensgegner	Verfahrensausgang	Gerichtskosten	Rechtskräftig abgeschlossen
Unterlassung (außergerichtlich erfolgreich)	Tichys Einblick GmbH / Dr. Konrad Adam	Unterlassungserklärung wurde abgegeben	Keine	Ja
Klage auf Einforderung Anwaltsgebühren AG Bad Homburg 218 C 1072/23	Dr. Konrad Adam	Gebührenerstattungsklage stattgegeben	174,00 Euro	Ja
Klage auf Einforderung Anwaltsgebühren AG FFM32 C 3996/23	Tichys Einblick GmbH	Gebührenerstattungsklage stattgegeben	174,00 Euro	Ja
Unterlassung / Richtigstellung LG Berlin 27 O 157/24	VIUS SE & Co. KGaA	Abgewiesen / Sofortige Beschwerde zurückgewiesen	ausstehend	Ja
Eilantrag Auskunftsklage VG Berlin 27 L 200/24	VIUS SE & Co. KGaA	eingestellt	241,50 Euro	Ja
Eilantrag Auskunftsklage II VG Berlin 27 L 204/24	VIUS SE & Co. KGaA	eingestellt	241,50 Euro	Ja

Bei der Beantwortung von Fragen aus dem Parlament ist die Antidiskriminierungsstelle des Bundes verfassungsrechtlich insbesondere dazu verpflichtet, die Grundrechte Dritter zu wahren. Hierunter fallen auch die von Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 14 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) geschützten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter. „Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein besonderes Interesse hat“ (BVerfGE 115, 205, 230 zum Schutz aus Artikel 12 GG). Auftragnehmer, Auftragsinhalt sowie die entsprechenden Kosten der Aufträge stellen dem Wesen nach derartigen Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen dar, gerade auch in der hier abgefragten, auf die Einzelaufträge und deren Gesamtheit bezogenen Zusammenstellung.

63. Abgeordnete
Dr. Maria-Lena Weiss
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung, die Mittel für das Investitionsprogramm Ganztagsausbau bei Überzeichnung in einzelnen Bundesländern zu erhöhen, und wie viele der zugesagten Mittel im zweiten Investitionsprogramm Ganztagsausbau (Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter) sind bis zum August 2024 bereits geflossen (bitte nach Bundesländern sowie Finanzmittel-Höhe-Zusage und vorliegendem Mittelfluss differenzieren)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann vom 30. August 2024

Der Bund unterstützt die Länder bei dem quantitativen und qualitativen Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter mit Finanzhilfen in Höhe von bis zu 3,5 Mrd. Euro nach Artikel 104c des Grundgesetzes (GG).

Hierfür wurde das Sondervermögen „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ errichtet. Den rechtlichen Rahmen bilden das Ganztagsfinanzierungsgesetz (GaFG) und das Ganztagsfinanzhilfegesetz (GaFinHG).

Die Verteilung der gesetzlich normierten Mittel auf die einzelnen Länder erfolgt nach dem in § 5 Absatz 1 GaFinHG geregelten Verteilschlüssel. Des Weiteren wird der verbliebene Restbetrag (Rückflüsse) aus dem ersten Investitionsprogramm (Beschleunigungsprogramm) ebenfalls auf die Länder verteilt (vgl. § 5 Absatz 2 GaFinHG). Nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 Absatz 3 GaFinHG ist der Betrag der Mittel, der nicht bis zum Stichtag 31. Dezember 2026 bewilligt worden ist, auf die Länder umzuverteilen, die die zur Verfügung gestellten Mittel vollständig bewilligt haben. Änderungen der bestehenden Regelungen sind nicht geplant.

Wie viele der Mittel im Investitionsprogramm Ganztagsausbau bis zum August 2024 auf Grundlage der bisherigen Rückmeldungen der Länder an den Bund bereits bewilligt und abgerufen sind, ergibt sich aus der folgenden Tabelle (Stand: 23. August 2024):

Bundesland	Bewilligungen in Euro	Mittelabrufe in Euro
Baden-Württemberg		0
Bayern	43.415.874,00	1.835.900,00
Berlin		0
Brandenburg		0
Bremen		0
Hamburg	18.139.900,83	2.500.000,00
Hessen		0
Mecklenburg-Vorpommern		0
Niedersachsen		0
Nordrhein-Westfalen	48.768.574,08	1.264.660,12
Rheinland-Pfalz		0
Saarland		0
Sachsen		0
Sachsen-Anhalt		0
Schleswig-Holstein		0
Thüringen	106.338,12	0
Deutschland gesamt	110.430.687,03	5.600.560,12

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

64. Abgeordnete **Gitta Connemann** (CDU/CSU) Erhält die „Initiative Endlich e. V.“ (<https://initiative-endlich.de/impressum>) Fördermittel aus dem Bundeshaushalt, und wenn ja, aus welchen Förderprogrammen, und in welcher Höhe (bitte einzeln nach Programmen, Fördergegenstand und Fördersumme aufgeschlüsselt), und wenn nein, steht die Bundesregierung anderweitig unterstützend mit der Initiative in Kontakt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 27. August 2024

Die Bundesregierung hat der in Ihrer Frage genannten Initiative keine Fördermittel aus dem Bundeshaushalt gewährt. Das weitere Frageanliegen, ob die Bundesregierung anderweitig unterstützend mit der Initiative, die nach ihren Eigenangaben als e. V. organisiert ist, in Kontakt steht, wird so verstanden, dass als Unterstützung konkrete andere, in Abgrenzung zu Fördermitteln nicht finanzielle Handlungen gemeint sind, die auf eine sonstige Förderung des e. V. ausgerichtet sind. Solcher Kontakt besteht nicht.

65. Abgeordnete **Susanne Ferschl** (Gruppe Die Linke) Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl an Kliniken, Einrichtungen und Praxen, die einen Schwangerschaftsabbruch durchführen, und wie hat sich die Anzahl in den letzten zehn Jahren verändert (bitte nach Bund und Bayern ausweisen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 30. August 2024

Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes wird die Anzahl der Meldestellen zur Schwangerschaftsabbruchstatistik (Kliniken und Arztpraxen, in denen grundsätzlich Abbrüche vorgenommen werden) seit dem vierten Quartal 2018 statistisch erfasst. Die Zahl der Meldestellen lässt jedoch keinen verlässlichen Rückschluss auf die Anzahl der Arztpraxen beziehungsweise Kliniken zu, die einen Schwangerschaftsabbruch durchführen. Zum einen sind auch Meldestellen mit Fehlmeldungen enthalten. Zum anderen melden zentrale OP-Praxen teilweise für mehrere Praxen mit. Die Entwicklung der Gesamtzahl der Meldestellen in Deutschland sowie in Bayern ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Zeitraum	Deutschland Anzahl	Bayern Anzahl
4. Quartal 2018	1.160	95
1. Quartal 2019	1.163	95
2. Quartal 2019	1.157	96
3. Quartal 2019	1.152	94
4. Quartal 2019	1.149	93
1. Quartal 2020	1.130	92
2. Quartal 2020	1.120	92
3. Quartal 2020	1.112	93
4. Quartal 2020	1.109	93
1. Quartal 2021	1.110	94
2. Quartal 2021	1.100	91
3. Quartal 2021	1.099	89
4. Quartal 2021	1.092	89
1. Quartal 2022	1.089	88
2. Quartal 2022	1.097	87
3. Quartal 2022	1.106	88
4. Quartal 2022	1.105	88
1. Quartal 2023	1.108	88
2. Quartal 2023	1.098	84
3. Quartal 2023	1.103	85
4. Quartal 2023	1.104	83
1. Quartal 2024	1.100	85

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2024

Im Übrigen wird auf die von der Bundesärztekammer nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz erstellte Liste von Ärztinnen und Ärzten sowie Krankenhäusern und Einrichtungen hingewiesen, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen. Die Liste ist auf der Internetseite der Bundesärztekammer veröffentlicht (unter: www.bundesaerztekammer.de)

r.de/fileadmin/user_upload/BAEK/Themen/Schwangerschaftsabbruch/20240805_Liste____13_Abs_3_SchKG.pdf).

66. Abgeordneter
Alexander Föhr
(CDU/CSU)
- Hat sich die Bundesregierung zu einem möglichen Verbund der Universitätskliniken Heidelberg und Mannheim eine Positionierung erarbeitet, und wenn ja, wie lautet diese, vor dem Hintergrund, dass mit dem Zusammenschluss angestrebt werden soll, die vorhandenen hochwertigen Versorgungsangebote für Patientinnen und Patienten aus ganz Deutschland sowie die internationale Wettbewerbsfähigkeit im Bereich der Medizin und Lebenswissenschaften sicherzustellen (www.klinikum.uni-heidelberg.de/newsroom/kartellamt-gibt-zusammenschluss-der-beiden-universitaetsklinika-heidelberg-und-mannheim-nicht-frei---partner-gehen-naechsten-schritt-und-stellen-antrag-auf-ministererlaubnis/#)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 27. August 2024

Der Erhalt und die Weiterentwicklung einer hochqualifizierten Hochschulmedizin ist ein wichtiges Anliegen der Bundesregierung. Gegen die Untersagung des geplanten Zusammenschlusses der Universitätskliniken Heidelberg und Mannheim durch das Bundeskartellamt stehen den Beteiligten die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel zur Verfügung. Wie aus öffentlich zugänglichen Verlautbarungen zu entnehmen ist, beabsichtigen die Beteiligten, hiervon Gebrauch zu machen. Die Bundesregierung wird das weitere Verfahren und das Ergebnis der gerichtlichen Überprüfung der Entscheidung des Bundeskartellamtes beobachten.

67. Abgeordneter
Stephan Mayer
(Altötting)
(CDU/CSU)
- Wie bewertet die Bundesregierung aktuell die Gefahren aufgrund der sich weiter ausbreitenden Schweinegrippe, und welche Empfehlungen und Hinweise zur Vorbereitung und Eindämmung eventueller Ausbrüche der Schweinegrippe gibt die Bundesregierung ggf. den Landratsämtern bzw. Kreisverwaltungsämtern?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 26. August 2024

Die Aktivität der saisonalen Influenza (A(H1N1)pdm09), die zu Beginn der Influenzapandemie im Jahr 2009 auch umgangssprachlich „Schweinegrippe“ genannt wurde, befindet sich derzeit auf einem für die Sommermonate üblichen, niedrigen Niveau. Die Grippewelle 2023/2024 ist seit der zwölften Kalenderwoche 2024 beendet. Diese Einordnung stimmt auch mit den Berichten des Europäischen Zentrums für die Prävention und Kontrolle von Krankheiten (ECDC) überein: (www.ecdc.europa.eu/sites/default/files/documents/communicable-disease-threats-report-week-33-2024.pdf).

68. Abgeordneter **Dr. Markus Reichel** (CDU/CSU) Wie haben sich die Nutzungszahlen für die GesundheitsID und damit die Zahl der sich im Besitz einer digitalen Identität befindenden Personen seit 2024 monatlich entwickelt, und wie viele Krankenkassen stellen ihren Bürgern diese schon zur Verfügung (bitte die monatsweise Entwicklung der Zahlen auflisten)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 27. August 2024

Alle gesetzlichen Krankenkassen bieten ihren Versicherten seit dem 1. Januar 2024 eine GesundheitsID an. Die folgende Tabelle zeigt die Gesamtanzahl aller GesundheitsIDs am jeweils ersten Tag des Monats sowie den Zuwachs im jeweiligen Monat.

Stichtag	Gesamtanzahl GesundheitsIDs zum Stichtag	Zuwachs an GesundheitsIDs im jeweiligen Monat
1. Januar 2024	588.902	282.828
1. Februar 2024	871.730	142.441
1. März 2024	1.014.171	103.830
1. April 2024	1.118.001	81.235
1. Mai 2024	1.199.236	74.146
1. Juni 2024	1.273.382	85.910
1. Juli 2024	1.359.292	100.729
1. August 2024	1.460.021	

Quelle: gematik GmbH

69. Abgeordnete **Kathrin Vogler** (Gruppe Die Linke) Plant die Bundesregierung, dem Appell der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zu folgen, die gerade den Ausbruch von Mpox (sog. Affenpocken) zu einer pandemischen Lage in verschiedenen afrikanischen Ländern erklärt hat und die westlichen Industrienationen dazu auffordert, Diagnostik und Impfstoffe zur Verfügung zu stellen ([www.thelancet.com/journals/langlo/article/PIIS2214-109X\(24\)00187-6/fulltext](http://www.thelancet.com/journals/langlo/article/PIIS2214-109X(24)00187-6/fulltext)), und welche zusätzlichen Maßnahmen hat die Bundesregierung seit Juli 2024 konkret ergriffen, um afrikanische Länder wie die Demokratische Republik Kongo bei der Bekämpfung der Pandemie zu unterstützen, um einem globalen Ausbruch vorzubeugen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 27. August 2024

Die Bundesregierung prüft derzeit, welche Hilfen durch den Bund geleistet werden können. So beabsichtigt die Bundesregierung kurzfristig mit einer Impfstoffspende von 100.000 Impfdosen aus Beständen der Bundeswehr die internationalen Bemühungen zur Eindämmung des Mpox-Ausbruchs zu unterstützen. Darüber hinaus werden folgende

Maßnahmen durch die Bundesregierung zur Unterstützung afrikanischer Länder wie der Demokratischen Republik Kongo derzeit umgesetzt:

Die Schnell Einsetzbare Expertengruppe Gesundheit (SEEG) war auf Anfrage der Demokratischen Republik Kongo im Juni 2024 im Ostkongo (Bukavu) im Einsatz und hat dort Trainings von Ausbildern zu Mpox-Präventionsmaßnahmen absolviert. Ein weiterer Einsatz ist in enger Absprache mit dem afrikanischen Center for Disease Control (CDC) in Kürze geplant.

Die Bundesregierung finanziert seit 2015 mobile Labore in Mitgliedstaaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft. Die Detektion von Mpox in diesen Laboren ist möglich. In der Demokratischen Republik Kongo befindet sich zurzeit noch kein mobiles Labor. Die Übergabe eines mobilen Labors an die Demokratischen Republik Kongo/Ostkongo ist geplant.

Aktuell prüft die Bundesregierung ein gemeinsames Projekt des Robert Koch-Instituts mit den Africa Centres for Disease Control and Prevention zur Mpox-Krisenreaktion im Bereich Diagnostik.

Die Bundesregierung setzt sich in der Globalen Impfallianz (Gavi) dafür ein, bei Bedarf ebenfalls Impfstoffe für betroffene Gebiete zu beschaffen. Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung setzt sich, als Verwaltungsratsmitglied bei Gavi, für die Etablierung des „First Response Fund“ ein. Der Fonds ist für die Zwecke einer schnellen Reaktion auf Epidemien und Pandemien geschaffen worden und kann bis zu 500 Mio. US-Dollar für den Kauf von Impfstoffen, Zusatzmaterial und Lieferkosten im Krisenfall zeitnah bereitstellen. Mittelfristig unterstützt die Bundesregierung die Afrikanische Union beim Aufbau einer Impfstoffproduktion durch afrikanische Hersteller und hat sich maßgeblich für die Gründung und Finanzierung des African Vaccine Manufacturing Accelerator (AVMA) bei Gavi zur Risikominderung von Investitionen in Impfstoffproduktion und Förderung freiwilligen Technologietransfers in Afrika eingesetzt.

Deutschland ist mit 10,6 Mio. US-Dollar im Jahr 2024 bisher größter Geldgeber (wie auch in den Vorjahren) des Notfallfonds der Weltgesundheitsorganisation (Contingency Fund for Emergencies, CFE), aus dem bereits Mittel für Maßnahmen zur Bekämpfung des Ausbruchsgehehens in der Region freigegeben wurden.

Die Bundesregierung wird in Kürze weitere Finanzmittel zur Unterstützung des „Emergency Appeal Global Mpox Response“ der WHO zur Verfügung stellen.

Die Bundesregierung fördert aus Mitteln der humanitären Hilfe die Weltgesundheitsorganisation über das flexible Regionalprojekt „Support to WHO’s Health Emergency Appeal – Response to disease outbreaks and health crises in Africa“. Im laufenden Jahr ist das Projekt bislang mit 2,6 Mio. Euro ausgestattet. Im Rahmen dieses Projektes kann die Weltgesundheitsorganisation grundsätzlich flexibel und afrikaweit auf humanitäre Krisen innerhalb ihres Mandats reagieren. Hierzu zählt auch Mpox.

Darüber hinaus stellt die Bundesregierung Fördermittel in Höhe von 8 Mio. Euro für den globalen „WHO Health Emergency Appeal“ der Weltgesundheitsorganisation bereit, welche schnell und unbürokratisch in den von Krisen- und Konflikten betroffenen Ländern und Regionen eingesetzt werden, wo der Bedarf an Gesundheitsmaßnahmen am drin-

gendsten ist. Diese Mittel können auch für die Eindämmung des Mpox-Ausbruchs verwendet werden.

Die Bundesregierung fördert ferner diverse Projekte von Nichtregierungsorganisationen in Afrika mit Gesundheitskomponente, die ebenfalls in geringem Umfang in Bezug auf Mpox aktiv sind.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

70. Abgeordneter
René Bochmann
(AfD)
- Wie viele der 55 in der Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 96 auf Bundestagsdrucksache 20/5883 genannten Baumaßnahmen zur Realisierung des Gesamtkonzepts Elbe wurden bereits fertiggestellt, und wie viele von den 280 Baumaßnahmen (ebd.) wurden über die benannten 55 hinaus zwischenzeitlich neu begonnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 27. August 2024

Der Arbeitsplan zum Gesamtkonzept Elbe (GKE), der auf der Webseite www.gesamtkonzept-elbe.de in interaktiver Form veröffentlicht wird, stellt eine gemeinsame Übersicht der Aktivitäten von Bundes- und Landesbehörden, aber auch Dritter an der Elbe dar. Die Zuordnung der enthaltenen Maßnahmen erfolgt entsprechend der jeweiligen Arbeitspakete des GKE (Wasserwirtschaft, Naturschutz, Stromregelung & Sohlstabilisierung, Verkehr). Die Eintragungen beruhen auf den Rückmeldungen der Maßnahmenträger, die diese in ihrer jeweiligen verwaltungstechnischen Zuständigkeit oder Funktion planen und umsetzen. Der Arbeitsplan wird regelmäßig, mindestens jährlich aktualisiert. Derzeit sind im Arbeitsplan 308 Maßnahmen enthalten. Von diesen fallen 107 in die Zuständigkeit des Bundes (1x Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, 106x Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Elbe). Von den Maßnahmen des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Elbe sind 21 abgeschlossen, 27 in der Umsetzung, 37 in der Planungsphase und zu 21 bestehen Vorüberlegungen.

71. Abgeordneter
René Bochmann
(AfD)
- Wie sieht die Bundesregierung die Möglichkeiten, erfahrene Binnenschifferkapitäne, die teilweise mit sehr großen Schubverbänden auf engstem Raum manövrieren müssen und viele Erfahrungen im Umgang mit Schiffen auf europäischen Wasserstraßen gesammelt haben, zum Teil sogar in der Nord- und Ostsee (manche sind Freifahrer im Nord-Ostsee-Kanal), für eine Qualifizierung zum Seelotsen zu gewinnen (theoretische Ausbildung an einer Seefahrtsschule und praktische Ausbildung in Bruderschaften)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 28. August 2024

Auch Binnenschiffer können zu Lotsen weiterqualifiziert werden. Durch die Änderung des Seelotsengesetzes wurde erst kürzlich in enger Kooperation mit der Bundeslotsenkammer und der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt ein neuer Zugangsweg zum Lotsenberuf geschaffen, der keine jahrelange Seefahrtzeit mehr erfordert. Damit steht es jedem Interessenten mit einem abgeschlossenen Bachelor-Studium der Nautik frei, sich für eine Ausbildung zum Lotsen zu bewerben. Die im Studium gewonnenen theoretischen Kenntnisse der Seefahrt werden dabei durch praktische Ausbildungsanteile in den Lotsenbruderschaften ergänzt. Auch vor dem Studium gesammelte praktische Erfahrungen in der Binnenschifffahrt sind hierbei grundsätzlich begrüßenswert. Weitere Änderungen oder Ergänzungen der Regelungen für die Voraussetzungen zur Bewerbung auf eine Stelle als Lotsenanwärter sind von der Bundesregierung zurzeit nicht vorgesehen.

72. Abgeordneter
Dr. Reinhard Brandl
(CDU/CSU)
- Sieht die Bundesregierung ein potenzielles Sicherheitsrisiko darin, dass die künftig immer mehr vernetzten und autonomen auf deutschen Straßen zugelassenen Autos, ihre großen Bestände an Daten, die durch Kameras und Sensoren permanent aufgezeichnet werden, auf Server in Nicht-NATO- oder Nicht-NATO-gleichgestellte Staaten übertragen können, und wenn ja, mit welchen Maßnahmen begrenzt die Bundesregierung dieses potenzielle Sicherheitsrisiko?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 29. August 2024

Die Bundesregierung sieht potenzielle Sicherheitsrisiken durch die zunehmende Automatisierung und Vernetzung von Fahrzeugen, beispielsweise wenn Daten auf Server in Nicht-NATO-Staaten übertragen werden.

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) spielt im Bereich der automatisierten und vernetzten Kraftfahrzeuge eine wesentliche Rolle beim Schutz personenbezogener Daten, insbesondere in Bezug auf folgende Aspekte:

- Einwilligung: Unternehmen müssen grundsätzlich die ausdrückliche Zustimmung der Nutzer einholen, bevor sie personenbezogene Daten verarbeiten dürfen. Dies betrifft insbesondere Daten, die durch Kameras, Sensoren und andere Systeme in vernetzten Fahrzeugen generiert werden.
- Rechte der Betroffenen: Nutzer haben grundsätzlich das Recht, auf ihre Daten zuzugreifen, diese zu korrigieren, zu löschen oder die Verarbeitung einzuschränken. Dies bedeutet, dass Autofahrer im Rahmen der ihnen durch die DSGVO eingeräumten Rechte grundsätzlich jederzeit verlangen können, dass ihre Daten ihnen zur Verfügung gestellt oder auch gelöscht werden.
- Datenschutz muss, sofern möglich, auch bereits bei der Entwicklung von Technologien berücksichtigt werden (Privacy by Design) und es müssen datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Privacy by Default) implementiert werden.
- Die Übertragung personenbezogener Daten in Länder außerhalb der EU ist nur unter bestimmten, in Artikel 44 ff. DSGVO normierten, Bedingungen erlaubt, um insbesondere sicherzustellen, dass ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet ist.

Diese Maßnahmen sollen dazu beitragen, die Sicherheit und Integrität der Daten zu gewährleisten und die Risiken für den Datenschutz im Bereich automatisierter und vernetzter Fahrzeuge zu minimieren.

Darüber hinaus gelten strenge Sicherheitsstandards und -vorschriften für die Automobilindustrie, um sicherzustellen, dass automatisierte und vernetzte Kraftfahrzeuge gegen Manipulation durch Cyberangriffe geschützt sind. Die EU hat die von der UNECE (Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen) entwickelten Anforderungen an die IT-Sicherheit von Kraftfahrzeugen und zu Software-Updates von vernetzten Kraftfahrzeugen übernommen. Diese Regelungen, die seit Juli 2022 EU-weit in Kraft sind, legen fest, dass in der EU typgenehmigte Kraftfahrzeuge die Anforderungen an die IT-Sicherheit und Software-Updates erfüllen. Die UNECE-Regularien gelten seit Juli 2022 für alle neu typgenehmigten Pkw, Kleintransporter, Lkw und Busse, in denen elektrische bzw. elektronische Architekturen verbaut sind. Seit Juli 2024 gilt die Vorschrift für alle ab diesem Zeitpunkt zugelassenen Neufahrzeuge.

Im Übrigen arbeitet die Bundesregierung behördenübergreifend stetig daran, auch unter Einbeziehung von externen Akteuren, Sicherheitslücken zu identifizieren und zu schließen.

Innerhalb des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung wird dem potenziellen Sicherheitsrisiko mit organisatorischen Maßnahmen (beispielsweise Sichtschutz, zugewiesene Parkflächen, Sperrbereiche in militärischen Liegenschaften etc.) begegnet, um das Restrisiko zu minimieren.

73. Abgeordneter **Matthias Gastel** (BÜDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Welche Verbesserungen zur Instandhaltung und Bündelung von Baumaßnahmen plant die Deutsche Bahn AG auf Strecken außerhalb der Generalsanierungen, und profitiert die Gäubahn von diesen Verbesserungen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer
vom 26. August 2024**

Die erbetenen Informationen konnten von der Deutschen Bahn AG nicht in der für eine Schriftliche Frage im parlamentarischen Fragewesen zur Verfügung stehenden Zeit ermittelt werden. Sobald die nötigen Informationen vorliegen, wird das Bundesministerium für Digitales und Verkehr die Antwort nachreichen.²

74. Abgeordnete
Anja Karliczek
(CDU/CSU)
- Wird das für die Autobahn GmbH des Bundes zuständige Bundesministerium für Digitales und Verkehr Maßnahmen ergreifen, um die von der Autobahn GmbH verlangten sehr hohen Kosten für die Tourismusschilder, mit denen die Kommunen entlang den Autobahnen werben können, für die Kommunen und Regionen kostengünstiger bzw. preiswerter als aktuell veranschlagt zu machen, und wenn ja, welche?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 26. August 2024**

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr hat das Fernstraßen-Bundesamt (FBA) als zuständige Fachaufsichtsbehörde über die Autobahn GmbH gebeten, die Kostenerstattungsbeträge für touristischen Unterrichtungstafeln an Bundesautobahnen zu überprüfen.

Parallel prüft die Autobahn GmbH des Bundes die Möglichkeit, künftig zentrale, bundesweite Rahmenverträge für die Lieferung, Montage und Demontage von touristischen Unterrichtungstafeln zu etablieren, um dadurch kostengünstigere Lösungen zu erreichen.

75. Abgeordneter
Tilman Kuban
(CDU/CSU)
- Warum war es – nach Aussagen der Deutschen Bahn AG in einer Informationsveranstaltung für Abgeordnete vor Ort – spezieller Wunsch des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr, bei der Neubaustrecke Hannover–Bielefeld zwölf Trassen-Korridore zur Prüfung zu stellen (www.hannover-bielefeld.de/), während bei anderen Projekten wie der Neu- und Ausbaustrecke Ulm–Augsburg vier Trassen-Korridore ausreichten (www.ulm-augsburg.de/grobtrassierungen/)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer
vom 26. August 2024**

Bei den veröffentlichten Varianten zielerfüllender Trassenkorridore für das Vorhaben ABS/NBS Hannover–Bielefeld handelt es sich um die aus dem von der DB InfraGO AG durchgeführten Segmentvergleich resultierenden jeweils besten potenziellen Trassenverläufe.

² Die Bundesregierung hat die noch ausstehenden Informationen nachgereicht. Siehe dazu Bundestagsdrucksache 20/12734.

Eine Vergleichbarkeit der zwölf Varianten bei der ABS/NBS Hannover–Bielefeld mit dem aktuellen Planungsstand beim Vorhaben ABS/NBS Ulm–Augsburg ist nicht gegeben, da sich die Projekte in unterschiedlichen Phasen des Planungsprozesses befinden. Auch bei der ABS/NBS Ulm–Augsburg wurde in früheren Phasen eine größere Anzahl an Varianten betrachtet.

Auch bei der ABS/NBS Hannover–Bielefeld werden die Trassen in weiteren Schritten des laufenden Planungsprozesses unter Berücksichtigung von Anregungen aus der Region sukzessive in ihrer Anzahl reduziert und inhaltlich weiter ausgearbeitet.

Dieses Vorgehen entspricht der bewährten Praxis bei großen Schieneninfrastrukturprojekten und stellt sicher, dass die berechtigten Schutzinteressen der Bürgerinnen und Bürger ebenso ausreichend Berücksichtigung finden wie Fragen der Planrechtsicherheit und der Zielerfüllung.

76. Abgeordnete
Ina Latendorf
(Gruppe Die Linke)
- Wo plant die Bundesregierung, Einsparungen beim Neubau und Erhalt von Radwegen vorzunehmen, die angesichts gestiegener Baukosten und laut Haushaltsentwurf 2025 im Vergleich zu 2024 bei gleichbleibenden Mitteln für den Bau von Radwegen einschließlich deren Erhaltung in Höhe von 120 Mio. Euro (Kapitel 1201 Bundesfernstraßen, Titel 746 22-722) zu erwarten sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 30. August 2024

Es sind keine Einsparungen geplant. Die Ist-Ausgaben für Bau und Erhaltung von Radwegen an Bundesstraßen der letzten Jahre (2022: rd. 113 Mio. Euro; 2023: 112 Mio. Euro) zeigen, dass der Ansatz des Titels auch im Jahr 2025 auskömmlich dotiert ist.

77. Abgeordneter
Dr. Andreas Lenz
(CDU/CSU)
- Wie lauten die Pläne der Bundesregierung bezüglich der Begrenzung der höchstzulässigen Gesamtmasse für ungebremste Fahrradanhänger auf 50 Kilogramm, und welche Regelungen sind in der europäischen Rechtsgrundlage vorgesehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 28. August 2024

Die diskutierten Anpassungen der Bauvorschriften für Fahrradanhänger folgten den Empfehlungen der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt). Die möglichen Anpassungen der Bauvorschriften für Fahrradanhänger wurden zwischenzeitlich durch das Bundesministerium für Digitales und Verkehr erneut bewertet und werden auf nationaler Ebene nicht weiterverfolgt. Unbeschadet hiervon werden die Entwicklungen auf dem Markt und im Straßenverkehr weiter verfolgt und ggf. erneut bewertet werden. An den inhaltlichen Punkten wird als Empfehlungen weiterhin festgehalten.

78. Abgeordneter
Florian Müller
(CDU/CSU)
- Ist der Bundesregierung der Vorschlag bekannt, zur Sicherung der Finanzierung der Autobahn GmbH des Bundes bzw. der Sanierungsaufgabe das Staatsunternehmen mit dem anderen bundeseigenen Unternehmen Toll Collect GmbH zu fusionieren, um die haushaltsrechtlich bedenkliche Vergabe eines Darlehens an die Autobahn GmbH zu ermöglichen (siehe hierzu: www.faz.net/aktuell/wirtschaft/unternehmen/finanzungsstreit-kan-n-eine-fusion-die-autobahnen-retten-19924494.html), und wenn ja, wie positioniert sie sich dazu?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 28. August 2024

Die Vorschläge sind der Bundesregierung bekannt, sie bewertet diese aber nicht.

79. Abgeordneter
Florian Müller
(CDU/CSU)
- Wie positioniert sich die Bundesregierung dazu, dass eine Ausnahme von der Mautpflicht auf Fahrzeuge mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse (tzGm) von mehr als 3,5 Tonnen wie für Schreiner nicht auch für Möbeltransporte gilt, wobei die transportierten Produkte bzw. Waren in beiden Fällen identisch sind, und sind aus Sicht der Bundesregierung die Tätigkeiten im Möbel- und Küchenhandel mit denen des Handwerks vergleichbar, und wenn ja, inwiefern, und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 28. August 2024

Die Richtlinie 1999/62/EG (Wegekosten- oder auch Eurovignetten-Richtlinie), die die Erhebung von Straßenbenutzungsgebühren auf EU-Ebene abschließend regelt, verpflichtet Deutschland zur Absenkung der Mautpflichtgrenze auf mehr als 3,5 Tonnen technisch zulässige Gesamtmasse. Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung mautrechtlicher Vorschriften hat der Deutsche Bundestag die Absenkung der Mautpflicht auf Fahrzeuge mit mehr als 3,5 Tonnen technisch zulässige Gesamtmasse zum 1. Juli 2024 und in dem Zuge auch die sogenannte „Handwerker-ausnahme“ beschlossen. Mit der Handwerker-ausnahme wurde Artikel 7 Absatz 9 Buchstabe b der Eurovignetten-Richtlinie umgesetzt, der es ermöglicht, Handwerksbetriebe durch Mautbefreiungen zu entlasten.

Die Handwerker-ausnahme (§ 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10 BFStrMG) gilt nur für Fahrzeuge mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von weniger als 7,5 Tonnen, die zur Beförderung von Material, Ausrüstungen oder Maschinen, die der Fahrer zur Ausübung seines Handwerks oder seines mit dem Handwerk vergleichbaren Berufs benötigt, oder die zur Auslieferung von handwerklich hergestellten Gütern, wenn die Beförderung nicht gewerblich erfolgt, benutzt werden.

Aus Gründen der Rechtssicherheit hat das für die Lkw-Maut zuständige Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM) eine Liste aller Berufe veröffentlicht, die bei Vorliegen der Voraussetzungen unter die Handwerker Ausnahme fallen können. Die Liste enthält alle Gewerbe, die laut Handwerksordnung (HwO) als zulassungspflichtige Handwerke, als zulassungsfreie Handwerke oder als handwerksähnliche Gewerbe betrieben werden können (Anlagen A und B HwO) und ergänzend die dem Handwerk zugeordneten anerkannten Ausbildungsberufe aus dem jährlich im Amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlichten „Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe“, deren Tätigkeitsprofil mit dem eines Handwerksberufs vergleichbar ist.

Weder der Transport noch der Verkauf von Möbeln stellen eine handwerkliche Tätigkeit dar. Auf eine etwaige Vergleichbarkeit transportierter Produkte kommt es nach dem Wortlaut des Befreiungstatbestandes nicht an.

80. Abgeordneter **Dr. Dirk Spaniel** (AfD) Wird es eine Zusammenführung der Autobahn GmbH des Bundes und der DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH geben, und wenn nicht, aus welchen Gründen scheint dies aktuell nicht umsetzbar?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 28. August 2024

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 64 bis 64c der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/9952 verwiesen.

81. Abgeordneter **Christian Freiherr von Stetten** (CDU/CSU) Plant die Bundesregierung die Ausnahmeregelung, dass das erhöhte zulässige Gesamtgewicht von 4,25 Tonnen für den Führerschein B für E-Antriebe, Wohnmobile und Tragkraftspritzenfahrzeuge gilt, auch auf Handwerksbetriebe auszuweiten, und wenn nicht, warum, vor dem Hintergrund, dass einige Handwerkszweige wie z. B. Glaser durch das bis zu 50-prozentige Mehrgewicht bei den inzwischen verpflichtenden Dreifachverglasungen und dem entsprechenden Erfordernis an die Transportfahrzeuge von der jetzigen Beschränkung betroffen sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 26. August 2024

Eine uneingeschränkte Ausweitung der Klasse B auf das Führen von Kraftfahrzeugen mit einer Gesamtmasse von bis zu 4,25 t infolge eines alternativen Antriebs für Fahrer in Handwerksbetrieben ist aktuell aufgrund der europarechtlicher Vorgaben nicht möglich, sofern es sich um Fahrten für die Güterbeförderung handelt.

Mögliche Änderungen könnten sich jedoch aus den derzeit in Beratung befindlichen Vorschlägen für eine neue, 4. EU-Führerscheinrichtlinie ergeben. Ebenso wie die Allgemeine Ausrichtung des Verkehrsminister-rats sieht der Standpunkt des Europäischen Parlaments vor, dass Krankenwagen und Wohnmobile bis 4,25 t Fahrzeugen mit alternativen Kraftstoffen bis 4,25 t gleichgestellt werden. Das heißt, zwei Jahre nach Erwerb der Fahrerlaubnisklasse B dürften Inhaber auch die genannten Fahrzeuge bis 4,25 t führen, ohne dass hierfür z. B. eine weitere Schulung erforderlich wäre. Die endgültige Fassung der Richtlinie bleibt abzuwarten.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz**

82. Abgeordneter **Alexander Engelhard** (CDU/CSU) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Biber im Zeitraum von 2020 bis 2023 (bitte je nach Bundesland aufgliedern) deutschlandweit entwickelt hat?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jan-Niclas Gesenhues
vom 30. August 2024**

Bestandsschätzungen für den oben genannten Zeitraum von 2020 bis 2023 wird es im FFH-Bericht 2025 geben. Die von den Bundesländern übermittelten Daten befinden sich derzeit noch in der Auswertung und werden mit dem neuen Bericht vorliegen. Die geschätzten Populationsdaten werden dabei im FFH-Bericht nicht nach Bundesländern, sondern nach den biogeographischen Regionen aufgliedert.

Der kurzfristige Trend in der Roten Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands (2020) zeigt eine deutliche Zunahme der Biberbestände. Der Europäische Biber wird in der Roten Liste (2020) in der Kategorie „Vorwarnliste“ geführt. Die aktuelle Bestandssituation für die Art gilt als mäßig häufig.

83. Abgeordneter **Alexander Engelhard** (CDU/CSU) Mit welchen Zahlen bezüglich der Biberpopulation in Deutschland rechnet die Bundesregierung für den Zeitraum 2024 bis 2027?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jan-Niclas Gesenhues
vom 30. August 2024**

Auf die Antwort zu Frage 82 wird verwiesen.

84. Abgeordnete
Dr. Anja Weisgerber
(CDU/CSU)
- Wird die anlässlich der letzten Umweltministerkonferenz für August 2024 angekündigte Aktualisierung des Praxisleitfadens Wolf (<https://mkuem.rlp.de/service/pressemitteilungen/detail/laender-machen-sich-fuer-bessere-finanzierung-des-hochwasserschutzes-stark>) ein regionales Bestandsmanagement zulassen, und wenn ja, welche Kriterien müssen die Gebiete, in denen ein Bestandsmanagement möglich sein soll, erfüllen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jan-Niclas Gesenhues
vom 27. August 2024**

Beim Wolf handelt es sich um eine nach europäischem und nationalem Naturschutzrecht streng geschützte Art. Die Anforderungen an ein Wolfsmanagement ergeben sich unmittelbar aus der europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie).

Die anlässlich der letzten Umweltministerkonferenz für August 2024 angekündigte Aktualisierung des Praxisleitfadens Wolf befasst sich mit dem Verfahren der beschleunigten Entnahme von Wölfen, die trotz zumutbarer Herdenschutzmaßnahmen geschützte Nutztiere getötet haben. Gebiete mit erhöhtem Rissaufkommen können hierbei von den Ländern festgesetzt werden. Sie können sich z. B. an Wolfsterritorien, naturräumlichen Gebieten oder raumordnerischen (z. B. kommunalen) Grenzen orientieren. Bei den heranzuziehenden Nutztierereignissen kommt der Überwindung von Herdenschutzmaßnahmen eine besondere Rolle zu.

Dies ermöglicht grundsätzlich ein regional differenziertes und europarechtskonformes Vorgehen bei vermehrtem Auftreten von Übergriffen auf geschützte Tiere.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung
und Forschung**

85. Abgeordneter
Dr. Götz Frömming
(AfD)
- Wie viele der Unterzeichner des öffentlichen Briefes „Statement von Lehrenden an Berliner Universitäten“ (vgl. https://docs.google.com/forms/d/e/1FAIpQLSfVy2D5Xy_DMiaMx2TsE7YediR6qifxoLDP1zIjKzEI9t1LWw/viewform) sind für Forschungsprojekte zuständig, die aus dem Bundesministerium für Bildung und Forschung gefördert werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 30. August 2024**

Der Bundesregierung liegen keine abschließenden Informationen darüber vor, wie viele der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des offenen Briefes „Statement von Lehrenden an Berliner Universitäten“ für Forschungsprojekte zuständig sind, die durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) gefördert werden. Eine abteilungsübergreifende Prüfung für alle Förderprogramme des BMBF ist nicht erfolgt.

86. Abgeordneter **Thomas Jarzombek** (CDU/CSU) Sind der Bundesregierung mit Bundesmitteln geförderte Forschungsprojekte aus dem Zeitraum der Jahre 2021 bis 2024 bekannt, die nachweislich Antisemitismus reproduziert oder gestärkt haben, und wenn ja, wie wurde der Antisemitismus nachgewiesen, und wie hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung konkret darauf reagiert (bitte ggf. die Höhe der Fördermittel angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 26. August 2024**

Der Bundesregierung liegen keine Informationen über mit Bundesmitteln geförderte Forschungsprojekte vor, die Antisemitismus reproduziert oder gestärkt haben. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung fördert hingegen die Antisemitismusforschung im Rahmen der Förderrichtlinie „Aktuelle Dynamiken und Herausforderungen des Antisemitismus“ mit 12 Mio. Euro in den Jahren 2021 bis 2025, um zur Bekämpfung des Antisemitismus beizutragen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen,
Stadtentwicklung und Bauwesen**

87. Abgeordnete **Caren Lay** (Gruppe Die Linke) Über welche Erhebungen zu Mietpreisen verfügt die Bundesregierung, und was sind die Ergebnisse bezüglich der Mietanstiege zwischen 2014 und 2024 in den zehn größten Städten Ostdeutschlands?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 27. August 2024**

In Deutschland besteht keine umfassende amtliche Datenquelle, die Angaben zu Wohnungsmieten zeitreihenfähig und flächendeckend sowie regional und nach Segmenten differenziert bereitstellt. Daher ist es not-

wendig, für eine qualifizierte Mietenbeobachtung verschiedene Datenquellen mit ihren jeweiligen Aussagemöglichkeiten, aber auch Einschränkungen, zu verwenden. Zu den von der Bundesregierung verwendeten Erhebungen zu Mietpreisen wird auf den Wohngeld- und Mietenbericht 2021/2022 auf Bundestagsdrucksache 20/7165, S. 85, verwiesen.

a) Bestandsmieten

Zusätzlich stehen der Bundesregierung mit der Veröffentlichung der Ergebnisse der Gebäude- und Wohnungszählung im Rahmen des Zensus 2022 erstmalig flächendeckend Mieten in bestehenden Mietverhältnissen für das Jahr 2022 zur Verfügung.

Durch den Zensus lässt sich das aktuelle Bestandsmietenniveau in den zehn größten, ostdeutschen Städten abbilden:

Tabelle: Zensus 2022 – Ausgewählte Ergebnisse zur durchschnittlichen Miete pro Quadratmeter in Euro für ausgewählte Städte zum Stichtag 15. Mai 2022

Stadt	Durchschnittliche Miete pro Quadratmeter (in Euro)
Berlin, Stadt	7,67
Potsdam, Stadt	7,85
Rostock, Hanse- und Universitätsstadt	6,70
Schwerin, Landeshauptstadt	6,06
Chemnitz, Stadt	5,26
Dresden, Stadt	6,92
Leipzig, Stadt	6,44
Halle (Saale), Stadt	5,92
Magdeburg, Landeshauptstadt	5,75
Erfurt, Stadt	6,48
Jena, Stadt	7,04

Quelle: Statistisches Bundesamt, 2024

Veränderungsraten zum Zensus 2011 lassen sich nicht ermitteln, da das Merkmal Nettokaltmiete erstmalig im Zensus 2022 erhoben wurde.

Aus dem Mikrozensus stehen Nettokaltmieten für die Jahre 2014, 2018 und 2022 zur Verfügung (Hinweis: Mieten werden im Mikrozensus nur alle vier Jahre erhoben). Das Statistische Bundesamt weist darauf hin, dass sich die Mieten des Jahres 2022 aus methodischen Gründen nicht mit den Mieten der Vorerhebungen vergleichen lassen.* Vor diesem Hintergrund werden in der nachfolgenden Tabelle lediglich Veränderungsraten von 2014 bis 2018 ausgewiesen.

Tabelle: Hauptmieterhaushalte nach durchschnittlicher Höhe der monatlichen Nettokaltmiete in bewohnten Mietwohnungen in Gebäuden mit Wohnraum (ohne Wohnheime; in Euro)

Region	Nettokaltmiete je Quadratmeter			durchschnittliche jährliche Veränderung 2014 bis 2018 in Prozent
	2014	2018	2022*	
Berlin, Stadt	6,3	7,4	8,0	4,1
Potsdam, Stadt	6,4	7,2	8,0	3,0
Rostock, Stadt	5,9	6,7	6,7	3,2
Schwerin, Stadt	5,3	5,8	6,2	2,3
Chemnitz, Stadt	4,8	5,3	5,5	2,5
Dresden, Stadt	5,8	6,5	7,2	2,9
Leipzig, Stadt	5,3	5,8	6,4	2,3
Halle (Saale), Stadt	5,1	6,0	6,0	4,1
Magdeburg, Landeshauptstadt	5,1	5,6	6,0	2,4
Erfurt, Stadt	5,5	6,1	6,6	2,6
Jena, Stadt	5,4	6,5	7,1	4,7
Deutschland	5,9	6,9	7,4	4,0
Früheres Bundesgebiet	6,1	7,1	7,6	3,9
Neue Länder einschl. Berlin	5,4	6,1	6,6	3,1

* Im Jahr 2022 wurde das Zusatzprogramm „Wohnen“ erstmals im Rahmen des 2020 neugestalteten Mikrozensus durchgeführt. Ein Vergleich der Daten des Erhebungsjahres 2022 mit den Vorjahren ist nicht möglich (Zeitreihenbruch).

Quelle: Statistisches Bundesamt, 2024

b) Internet-Angebotsmieten

Der Bundesregierung liegt keine repräsentative amtliche Statistik zu den Angebotsmieten (Mietpreise, zu denen Wohnungen aktuell auf dem Wohnungsmarkt angeboten werden) vor.

Bekannt sind lediglich von privaten Anbietern wie der IDN ImmoDaten GmbH zusammengestellte Daten, die sich hilfsweise auf öffentlich verfügbare Internet-Angebotsmieten beziehen und damit nur einen sehr spezifischen und damit nicht repräsentativen Teil der Angebotsmieten im Sinne der Fragestellung betreffen. Es handelt sich um eine Auswertung der im Internet veröffentlichten Wohnungsinserate von Immobilienplattformen und Zeitungen, bezogen auf dortige Angebotsmieten ohne Nebenkosten für unmöblierte Wohnungen mit 40 bis 100 Quadratmeter Wohnfläche mit mittlerer Wohnungsausstattung in mittlerer bis guter Wohnlage. Damit bilden diese Zahlen nur das Angebot ab, das Wohnungssuchende auf diesen Kanälen vorfinden. Wohnungen, die über Wartelisten, eigene Plattformen der Unternehmen oder durch Makler angeboten beziehungsweise vergeben werden, sind darin regelmäßig nicht enthalten. Damit ist nicht das gesamte Wohnungsangebot abgedeckt. Gerade Wohnungen im günstigeren Segment können hier unterrepräsentiert sein.

Unter Berücksichtigung dieser Einschränkungen ergeben sich folgende Ergebnisse zu den Internet-Angebotsmieten und deren Entwicklung zwischen 2014 und 2023. Für das Jahr 2024 liegen der Bundesregierung keine Ergebnisse vor.

Tabelle: Erst- und Wiedervermietungsrenten im Internet veröffentlichter Wohnungsinserate der zehn größten Städte Ostdeutschlands 2014 und 2023

Stadt	Jahr		Durchschnittliche jährliche Veränderung in Prozent zwischen 2014 und 2023
	2014	2023	
	In Euro je Quadratmeter		
Berlin	8,10	16,35	8,1
Leipzig	5,51	8,68	5,2
Dresden	6,65	8,23	2,4
Chemnitz	5,03	5,63	1,3
Halle (Saale)	5,63	7,41	3,1
Magdeburg	5,48	6,89	2,6
Erfurt	6,39	8,50	3,2
Rostock	7,32	10,53	4,1
Potsdam	8,21	14,05	6,2
Jena	8,06	10,94	3,5

Datenbasis: BBSR-Wohnungsmarktbeobachtung, IDN ImmoDaten GmbH, microm Wohnlagen

Anmerkungen: Erst- und Wiedervermietungsrenten ohne Nebenkosten für unmoblierte Wohnungen mit 40 bis 100 m² Wohnfläche, mittlere Wohnungsausstattung, mittlere bis gute Wohnlage, basierend auf im Internet veröffentlichten Wohnungsinseraten von Immobilienplattformen und Zeitungen.

88. Abgeordneter
Dr. Jan-Marco Luczak
(CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung das Rechtsgutachten des Berliner Bezirks Charlottenburg-Wilmersdorf bekannt, nach dem möbliertes Wohnen auf Zeit in sozialen Erhaltungsgebieten eine Nutzungsänderung im Sinne des § 172 des Baugesetzbuches (BauGB) darstellt und daher genehmigungspflichtig sein soll (www.berliner-mieterverein.de/magazin/online/mm0524/neues-rechtsgutachten-verstoessst-moeblierte-vermietung-gegen-den-milieuschutz-052414b.htm), und wenn ja, teilt die Bundesregierung diese Rechtsauffassung, bzw. plant die Bundesregierung mit Blick auf die bislang absolut herrschende Auffassung, wonach möbliertes Wohnen auf Zeit in sozialen Erhaltungsgebieten mangels städtebaulicher Relevanz im Sinne des § 29 BauGB kein genehmigungspflichtiger Tatbestand ist, insoweit Rechtsklarheit im Rahmen der aktuellen BauGB-Novelle herzustellen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elisabeth Kaiser vom 26. August 2024

Unabhängig von dem in der Frage benannten Rechtsgutachten ist nach Ansicht des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) schon bisher anerkannt, dass eine im Sinne von § 172 Absatz 1 BauGB genehmigungspflichtige Nutzungsänderung jedenfalls dann vorliegt, wenn gegenüber der Wohnnutzung eine gewerbliche Nutzung in den Vordergrund tritt. Ob dies der Fall ist, ist vom Einzelfall abhängig.

Der Referentenentwurf der aktuellen BauGB-Novelle enthält dazu keinen Regelungsvorschlag.

Ergänzung

Die Bundesregierung hat die Antwort auf die Schriftliche Frage 71 des Abgeordneten Dr. Christoph Ploß (CDU/CSU) auf Bundestagsdrucksache 20/12372

Welche Bahnverbindungen im Personenfernverkehr und im Personennahverkehr weisen nach Erkenntnissen der Bundesregierung aktuell (bitte neueste verfügbare Daten verwenden) die höchsten durchschnittlichen Verspätungen auf (bitte jeweils den prozentualen Anteil verspäteter Fahrten sowie die jeweilige durchschnittliche Verspätung angeben), und was tut die Bundesregierung, um dem hohen Anteil verspäteter Fahrten auf diesen Strecken entgegenzuwirken?

nachträglich ergänzt:

Grundsätzlich ist die Pünktlichkeit ausschlaggebend für die Kundenzufriedenheit und genießt höchste Priorität für die Deutsche Bahn AG (DB AG).

a) Schienenpersonenfernverkehr der DB AG

Die untenstehenden zwei Tabellen zeigen die drei pünktlichsten und drei unpünktlichsten Hauptlinien im Fernverkehr der DB AG an. Zur Beantwortung der Anfrage wurden Daten aus dem ersten Halbjahr 2024 ausgewertet.

Tabelle 1: Top 3 pünktlichste Hauptlinien DB Fernverkehr (erstes Halbjahr 2024)

Linie	Linienverlauf	Pünktlichkeit (Pünktliche Ankunftszeit plus maximal 5:59 min)	Durchschnittliche Verspätungsminuten
87	Stuttgart–Singen–Zürich	81 %	4
60	Karlsruhe–Stuttgart–München	79 %	5
17	Warnemünde–Berlin–Dresden	78 %	5

Tabelle 2: Top 3 unpünktlichste Hauptlinien DB Fernverkehr (erstes Halbjahr 2024)

Linie	Linienverlauf	Pünktlichkeit (Pünktliche Ankunftszeit plus maximal 5:59 min)	Durchschnittliche Verspätungsminuten
91	Dortmund–Koblenz–Frankfurt–Wien	46 %	20
19	Köln–Dortmund–Hannover–Berlin	49 %	14
42	Hamburg–Dortmund–München	49 %	16

Hauptgrund für die Verspätungen ist nach Angaben der DB AG die Schieneninfrastruktur in Deutschland, die überlastet und störanfällig ist. Zur Modernisierung und Erneuerung wird derzeit – im Schulterschluss mit dem Bund und der Branche – ein umfassendes Sanierungsprogramm umgesetzt.

Diese notwendigen Modernisierungsmaßnahmen wirken sich jedoch zunächst negativ auf die Pünktlichkeit und die betriebliche Qualität aus. Mittel- und langfristig werden die Modernisierung und der Ausbau des Schienennetzes jedoch zu einer Qualitätssteigerung im Betrieb und einer höheren Pünktlichkeit führen.

Weiterhin sind es insbesondere die überlasteten Top-Knoten im Schienennetz wie Hamburg, Hannover, Köln, Frankfurt, Mannheim oder München, die sich negativ auf die Pünktlichkeit der Fernverkehrszüge auswirken. Der Großteil der Fernverkehrszüge fährt durch mindestens einen dieser Knoten, die wie weite Teile des Netzes zu voll, zu alt und zu störanfällig sind. Dies wird auch beim Blick auf die unpünktlichsten Linien deutlich – diese führen alle durch Top-Knotenpunkte des Schienennetzes, die von sehr hohen Auslastungen und Bauvolumen betroffen sind. Bei langlaufenden Verbindungen und der Durchfahrt mehrerer Knotenpunkte wirkt sich dies umso stärker auf die Pünktlichkeit der Züge aus. Auf der Linie Dortmund–Wien hat sich im Mai und Juni 2024 zusätzlich die Havarie in Kitzingen aufgrund außergewöhnlichen Starkregens negativ auf die betriebliche Pünktlichkeit ausgewirkt.

Der Blick auf die pünktlichsten Linien im Fernverkehr verdeutlicht die Bedeutung einer funktionierenden und ausreichend dimensionierten Infrastruktur: All diese Linien verkehren auf ihrem Laufweg durch höchstens einen Knotenpunkt und profitieren von einem Verlauf durch weniger stark ausgelastete Engpassstellen. Bei der nicht in dieser Tabelle aufgeführten Linie 18 (Hamburg–Berlin–Halle–München) zeigt sich der positive Effekt modernisierter Streckenverläufe. Diese Linie verkehrt zum Großteil über die moderne Hochgeschwindigkeitsstrecke VDE 8 und weist mit einer Pünktlichkeit von 72 Prozent einen derzeit überdurchschnittlichen Wert aus – trotz der Fahrt durch mehrere Knotenpunkte.

Neben der Modernisierung der Infrastruktur werden u. a. eine verbesserte Disposition in Engpassbereichen des Netzes, der Einsatz von örtlichen Aufsichten und Reisendenlenkern sowie angepasste Abfertigungsprozesse und Fahrgastwechsel an den großen Knotenbahnhöfen vorgenommen, um die betriebliche Situation zu stabilisieren.

b) Schienenpersonennahverkehr der DB AG

Einleitend wird darauf hingewiesen, dass die Verbindungen des Schienenpersonennahverkehrs der DB AG nur einen Teil des Nahverkehrs ausmachen, da andere Eisenbahnverkehrsunternehmen nur über die Aufgabenträger abgefragt werden können.

Die untenstehenden zwei Tabellen zeigen die drei pünktlichsten und drei unpünktlichsten Linien im Regionalverkehr der DB AG an. Zur Beantwortung der Anfrage wurden Daten aus dem ersten Halbjahr 2024 ausgewertet.

Tabelle 3: Top 3 pünktlichste Linien DB Regio (erstes Halbjahr 2024)

Land	Linie	Linienverlauf	Pünktlichkeit (Pünktliche Ankunftszeit plus maximal 5:59 min)	Durchschnittliche Verspätungsminuten
NW	RB 54	Unna–Neuenrade	99,1 %	0
MV	S 1	Warnemünde–Rostock	98,8 %	0
NW	S 4	Do-Lütgendortmund–Unna	98,8 %	1

Tabelle 4: Top 3 unpünktlichste Linien DB Regio (erstes Halbjahr 2024)

Land	Linie	Linienverlauf	Pünktlichkeit (Pünktliche Ankunftszeit plus maximal 5:59 min)	Durchschnittliche Verspätungsminuten
NW	RE 42	Münster Hbf–Mönchengladbach Hbf	64,7 %	6
NW	S 9	Haltern–Wuppertal	68,1 %	5
SH	RE 6	Hamburg–Heide–Husum–Niebüll–Westerland (Sylt)	68,7 %	5

Ursachen und Maßnahmen zur Bewältigung der herausfordernden betrieblichen Situation sind hier identisch mit denen des Fernverkehrs. Zudem wird der Verkehr von der DB Regio AG infolge des Mischsystems (Fernverkehr, Güterverkehr und Dritte auf demselben Streckennetz) gestört und führt insbesondere in den Knoten zu einer Zunahme der Verspätungen. So hat die Verspätung einer Verkehrsart Auswirkungen auf die übrigen Streckennutzer.

Berlin, den 30. August 2024

Anlage zu Frage 24

Nr.	Ressort	Geschäftsbereichs- behörde	Name beliehene Person	Jahr der Beleihung	rechtliche Grundlage der Beleihung	an Tarifvertrag gebunden (ja/nein)
1	BMWK		Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH	2010	Akkreditierungsstellengesetz i. V. m. AkkStelleGBV	nein
2	BMWK		Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V.	2020	§ 44 Abs. 4 Bundeshaushaltsordnung (BHO) i.V.m. Beleihungsbescheid	ja
3	BMWK		Euronorm GmbH	zuletzt 2023 Hinweis: Projektträger für verschiedene Programme beliehen. Er ist für ein Programm schon seit mindestens 2017 beliehen.	§44 Abs. 3 S. 1 BHO i. V. m. Beleihungsbescheid	ja
4	BMWK		Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V.	2024	§44 Abs. 3 S. 1 BHO i. V. m. Beleihungsbescheid	ja
5	BMWK		Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V.	2020	§ 44 Abs. 3 BS. 1 BHO i. V. m. Beleihungsbescheid	ja
6	BMWK		Deutsche Post AG und andere Anbieter, die Briefdienstleistungen im Rahmen der förmlichen Zustellung nach öffentlich- rechtlichen Vorschriften erbringen	1997	§ 33 Abs. 1 Postgesetz (a. F.) Anbieter mit Lizenz ausgestattet. § 61 Postgesetz (n. F.), wenn Anbieter Tatbestände nach den Nummern 1 bis 3 erfüllen.	Deutsche Post AG (ja), Tarifgebundenheit anderer Anbieter nicht vollumfänglich bekannt
7	BMWK		Deutsche Post AG	1992	§ 119 Sozialgesetzbuch VI – Gesetzliche Rentenversicherung	ja

Nr.	Ressort	Geschäftsbereichs- behörde	Name beliehene Person	Jahr der Beleihung	rechtliche Grundlage der Beleihung	an Tarifvertrag gebunden (ja/nein)
8	BMWK		Forschungszentrum Jülich GmbH, Projektträger Jülich	2020	§44 Abs. 3 S. 1 BHO i. V. m. Beleihungsbescheid	ja
9	BMWK		AiF Projekt GmbH	2020	44 Abs. 3 S. 1 BHO i. V. m. Beleihungsbescheid	nein
10	BMWK		EURONORM GmbH	2020	44 Abs. 3 S. 1 BHO i. V. m. Beleihungsbescheid	nein
11	BMWK		VDI/VDE-IT GmbH	2020	44 Abs. 3 S. 1 BHO i. V. m. Beleihungsbescheid	nein Hinweis: Die VDI/VDE-IT hat keinen (Haus)- Tarifvertrag im Sinne des Tarifvertrags- gesetzes. Die VDI/VDE-IT lehnt sich lediglich über eine Betriebs- vereinbarung an einen Tarifvertrag an. Insofern besteht allerdings auch ein bindender Charakter bzgl. der Entgelt- erhöhungen
12	BMWK		VDI/VDE-IT GmbH	2023	44 Abs. 3 S. 1 BHO i. V. m. Beleihungsbescheid	nein Hinweis: Die VDI/VDE-IT hat keinen (Haus)- Tarifvertrag im

Nr.	Ressort	Geschäftsbereichs- behörde	Name beliehene Person	Jahr der Beleihung	rechtliche Grundlage der Beleihung	an Tarifvertrag gebunden (ja/nein)
						Sinne des Tarifvertrags- gesetzes. Die VDI/VDE-IT lehnt sich lediglich über eine Betriebs- vereinbarung an einen Tarifvertrag an. Insofern besteht allerdings auch ein bindender Charakter bzgl. der Entgelt- erhöhungen
13	BMWK		Ibykus AG für Informationstechnologie	2023	§ 44 (3) BHO	nicht bekannt
14	BMWK		VDI/VDE Innovation + Technik GmbH	2022	§ 44 (3) BHO	ja (angelehnt an IG Metall Berlin- Brandenburg)
15	BMWK		VDI/VDE Innovation + Technik GmbH	2024	Beleihungsbescheid	nein
16	BMWK		Projektträger Jülich – Forschungszentrum Jülich GmbH	2019	Beleihungsbescheid vom 15.02.2019	ja (TVÖD)
17	BMWK		aconium GmbH und PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungs- gesellschaft	2023	§ 48a Strompreisbremsegesetz	nein

Nr.	Ressort	Geschäftsbereichs- behörde	Name beliehene Person	Jahr der Beleihung	rechtliche Grundlage der Beleihung	an Tarifvertrag gebunden (ja/nein)
18	BMWK		VDI Technologiezentrum GmbH	2022	Bescheid (gem. § 44 Abs. 4 BHO)	nein
19	BMWK		VDI Technologiezentrum GmbH	2023	Bescheid (gem. § 44 Abs. 4 BHO)	nein
20	BMWK		Forschungszentrum Jülich GmbH, Projektträger Jülich	2023	Bescheid	ja
21	BMWK		VDI Technologiezentrum GmbH	2021	Bescheid (gem. § 44 Abs. 4 BHO)	nein
22	BMWK		TÜV Rheinland Consulting GmbH	2021	Bescheid (gem. § 44 Abs. 4 BHO)	nein
23	BMWK		VDI/VDE Innovation + Technik GmbH	2021	Bescheid (gem. § 44 Abs. 4 BHO)	nein
24	BMWK		VDI/VDE Innovation + Technik GmbH	2022	Bescheid (gem. § 44 Abs. 4 BHO)	nein
25	BMWK		VDI/VDE Innovation + Technik GmbH	2021	Bescheid	nein
26	BMWK		VDI/VDE Innovation + Technik GmbH	2022	Bescheid	nein
27	BMWK		Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V.	1998	Raumfahrtaufgabenüber- tragungsgesetz	ja
28	BMWK		Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V. / DLR Projektträger	2020	§ 44 Abs. 3 BHO in Verbindung mit PT Vertrag	ja
29	BMWK		Forschungszentrum Jülich GmbH, Projektträger Jülich (PTJ)	2023	§44 Abs. 3 BHO	ja
30	BMWK		VDI Technologiezentrum GmbH	2022	Bescheid (gem. § 44 Abs. 4 BHO)	nein
31	BMF	Beleihung durch BMF im	Protector Lebensversicherungs-AG	2006	§ 1 SichLVV i. V. m. § 224 Abs. 1 VAG	nicht bekannt, im Beleihungsakt wurde die

Nr.	Ressort	Geschäftsbereichs- behörde	Name beliehene Person	Jahr der Beleihung	rechtliche Grundlage der Beleihung	an Tarifvertrag gebunden (ja/nein)
		Einvernehmen mit BMJ				Anforderung, dass die juristische Person an einen Tarifvertrag gebunden ist, nicht aufgenommen.
32	BMF	Beleihung durch BMF im Einvernehmen mit BMJ	Medicator AG	2006	§ 224 Abs. 1 VAG	nein
33	BMF	BMF	Verband der privaten Krankenversicherung	2007	§ 158 Abs. 2 VAG	nein
34	BMF	BaFin	Entschädigungs- einrichtung deutscher Banken GmbH (EdB)	1998	§ 7 EAEG bis 2015, seitdem § 23 EinSiG	nein
35	BMF		Bundesanzeiger Verlag GmbH	2017; Verlängerung in 2023 erfolgt	§ 25 GwG	nein (aber Anlehnung an den Tarifvertrag für die Angestellten der Druck- und Medienindustrie in NRW)
36	BMF		Produktinformations-stelle Altersvorsorge gGmbH	2015	§ 3a AltZertG	nein
37	BMF		Bundesrepublik Deutschland - Finanzagentur GmbH (Finanzagentur)	2018	§ 3a Absatz 1 StFG (Finanzagentur wird mit der Trägerschaft an der FMSA beliehen.)	nein (es bestehen arbeitsvertraglich e Bezugnahmen)

Nr.	Ressort	Geschäftsbereichs- behörde	Name beliehene Person	Jahr der Beleihung	rechtliche Grundlage der Beleihung	an Tarifvertrag gebunden (ja/nein)
38	BMI	Bundespolizei	Fraport AG Frankfurt Airport Services Worldwide	2021	§ 16a Abs. 1 Nr. 1 LuftSiG	ja
39	BMI	Bundespolizei	Flughafen Berlin Brandenburg GmbH	2023	§ 16a Abs. 1 Nr. 1 LuftSiG	ja
40	BMJ		Bundesanzeiger Verlag GmbH	2007	§ 9a Absatz 1 Satz 1 HGB i. V. m. Verordnung über die Übertragung der Führung des Unternehmensregisters vom 15. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3202), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Januar 2015 (BGBl. I S. 16) geändert worden ist	nein (aber Anlehnung an den Tarifvertrag für die Angestellten der Druck- und Medienindustrie in NRW)
41	BMJ	BfJ	Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz e. V.	2023	§ 40 Absatz 2 Satz 1 VSBG	nein
42	BMJ	BfJ	Zentrum für Schlichtung e. V.	2024	§ 29 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 VSBG	nein
43	BMAS		Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung mbH (gsub)	2017	§ 44 Abs. 3 BHO	nein
44	BMAS		Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung mbH (gsub)	2021	§ 32 Abs. 7 SGB IX	nein
45	BMAS		„Pensions- Sicherungsverein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit“ als Träger der	1975	§ 10 BetrAVG	ja

Nr.	Ressort	Geschäftsbereichs- behörde	Name beliehene Person	Jahr der Beleihung	rechtliche Grundlage der Beleihung	an Tarifvertrag gebunden (ja/nein)
			Insolvenzversicherung nach dem Betriebsrentengesetz (BetrAVG)			
46	BMEL	BLE	Projektträger Jülich/ Forschungszentrum Jülich GmbH	2023	§ 44 Abs. 3 BHO	ja
47	BMEL	BLE	DLR Projektträger/ Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V.	2022	§ 44 Abs. 3 BHO	ja
48	BMEL		Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V. (FNR)	2021	§ 44 Abs. 3 BHO	ja
49	BMFSF J		gsub - Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung mbH	Aus dem aktuellem Rahmenvertrag mit der Auftragnehmerin erfolgen seit dem Jahr 2021 Beleihungen.	§ 44 Abs. 4 BHO	nicht bekannt Das BMFSFJ hat als Auftraggeberin keinerlei rechtliche Ermächtigung von der Auftrags- nehmenden Einsicht in die Vergütung der Beschäftigten zu verlangen.
50	BMG		Gematik GmbH	2005	aufgrund gesetzlicher Aufgabenübertragung im Sozialgesetzbuch - Fünftes Buch (SGB V)	nein

Nr.	Ressort	Geschäftsbereichs- behörde	Name beliehene Person	Jahr der Beleihung	rechtliche Grundlage der Beleihung	an Tarifvertrag gebunden (ja/nein)
51	BMG		Deutscher Apothekerverband e. V.	2013	§ 18 Abs. 1 Gesetz über das Apothekenwesen (ApoG)	nein
52	BMG		Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus GmbH	2021	§ 31 Krankenhausfinanzierungs- gesetz (KHG)	nein
53	BMG		Forschungszentrum Jülich GmbH	2021	§ 44 Abs. 3 BHO	ja
54	BMDV		Die Autobahn GmbH des Bundes	2021	§ 6 InfrGG i. V. m. § 1 InfrGG-BV	ja
55	BMDV		Toll Collect GmbH	2018	§ 7 Abs. 1 Satz 3 BFStrMG i. V. m. § 8 Abs. 1 Satz 2 BFStrMG	nein
56	BMDV		DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	1993	§ 1 FS-AuftragsV i. V. m. § 31b Abs. 1 LuftVG	ja
57	BMDV		Flughafenkoordination Deutschland GmbH	2018	§ 1 FHKBeauftrV i. V. m. § 31a LuftVG	nein
58	BMDV		Mobilfunkinfrastruktur- gesellschaft mbH	2022	§ 44 Abs. 4 BHO i. V. m. Ziffer 12 des Geschäftsbesorgungs- vertrags zwischen Bund und MIG	nein
59	BMUV		Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH	2017 und 2020	§ 9a Atomgesetz und § 35 Geologiedatengesetz	ja
60	BMUV	BfN	Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V.	2021	§ 44 BHO	ja
61	BMUV		Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V.	2023	Raumfahrtaufgaben- übertragungsgesetz	ja

Nr.	Ressort	Geschäftsbereichs- behörde	Name beliehene Person	Jahr der Beleihung	rechtliche Grundlage der Beleihung	an Tarifvertrag gebunden (ja/nein)
62	BMUV		DAU - Deutsche Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter mbH	1995	§ 28 Umweltauditgesetz (UAG) i.V. m. der UAG- Beleihungsverordnung	nein
63	BMUV	UBA	Stiftung Elektro-Altgeräte- Register	2005 2015 2022 erweitert 2021	§ 40 Elektro- und Elektronikgerätegesetz und erweitert nach § 23 Batteriegesetz	nein
64	BMUV	UBA	Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister	2019	§§ 24, 26 Verpackungsgesetz	nein
65	BMUV		Zukunft – Umwelt – Gesellschaft gGmbH	2022 2023 2024	§ 44 BHO	ja
66	BMUV		Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) gGmbH	2024	§ 44 BHO	ja
67	BMUV		VDI Technologiezentrum GmbH	2022	§ 44 BHO	ja
68	BMBF ¹		Projekträger Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt (DLR)	2017 - 2023	§ 44 Abs. 3 BHO (alt)	ja
69	BMBF		Projekträger Jülich	2019 - 2024	§ 44 Abs. 3 BHO (alt)	ja
70	BMBF		Projekträger Deutsches Elektronen Synchrotron (DESY)	2023	§ 44 Abs. 3 BHO (alt)	ja
71	BMBF		Projekträger Verein Deutscher Ingenieure und der Verband der Elektrotechnik Elektronik	2019 - 2021	§ 44 Abs. 3 BHO (alt)	nein (aber Betriebs- vereinbarung mit Anlehnung an

¹ Es können mehrere Beleihungen eines Projektträgers erfolgen. Die Beleihung umfasst dabei jeweils eine bestimmte Projektträgerschaft.

Nr.	Ressort	Geschäftsbereichs- behörde	Name beliehene Person	Jahr der Beleihung	rechtliche Grundlage der Beleihung	an Tarifvertrag gebunden (ja/nein)
			Informationstechnik e. V. (VDI/VDE-IT)			einen Tarifvertrag)
72	BMBF	-	Projektträger Verein Deutscher Ingenieure Technologie-Zentrum (VDI TZ)	2018 - 2023	§ 44 Abs. 3 BHO (alt)	in der Kürze der Zeit nicht aufklärbar
73	BMBF	-	SPRIND	2023/2024	§ 1 Abs. 3 SPRIND- Freiheitsgesetz-SPRINDFG zusätzlich mittels Beleihungsvertrag	nein (aber teilweise Anlehnung an TVöD)
74	BMWS B	BBSR	Forschungszentrum Jülich GmbH, Projektträger Jülich	2020	§ 44 Abs. 4 BHO	ja

